

# Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

## Vertragsgegenstand und Bedingungen der Kartenakzeptanz

### Vertragsgegenstand

Diese Bedingungen der Concardis GmbH, Helfmann-Park 7, D-65760 Eschborn (nachfolgend: „Concardis“ genannt), regeln die Serviceleistungen der Concardis, in Hinblick auf die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Geschäftsbetrieb der Vertragspartner der Concardis in der Schweiz. Vertragspartner ist ein Unternehmer. Der Vertragspartner beauftragt Concardis mit der Abwicklung der mittels Kredit- und/oder Debitkarten der Kartenorganisationen Mastercard, Visa, Diners Club International, UnionPay und JCB (nachfolgend „Karte“ bzw. „Karten“ genannt) erteilten Zahlungsaufträge sowie deren Abrechnung gegenüber dem Vertragspartner. „Karten“ in diesem Sinne liegen gemäß diesen Bedingungen auch dann vor, wenn die Kartendaten auf einem anderen Medium (z.B. Smartphone) hinterlegt sind. Losgelöst von dem Zahlungsauftrag des Kunden verpflichtet sich Concardis gegenüber dem Vertragspartner aufgrund einer eigenen vertraglichen Zahlungsverpflichtung zur Zahlung der vom Vertragspartner nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen eingereichten Kartenumsätze. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Abwicklung von Kartentransaktionen im Präsenz- sowie im Fernabsatzgeschäft.

### Inhaltsübersicht:

<b>A</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>B</b>	<b>Besondere Bedingungen für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten bei physischer Vorlage der Karte</b>	<b>16</b>
<b>C</b>	<b>Besondere Bedingungen für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkartendaten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden</b>	<b>20</b>
<b>D</b>	<b>Branchenzusätze</b>	<b>25</b>
<b>F</b>	<b>Bedingungen für den Online-Abruf der Vertragspartner-Abrechnung der Concardis über das Internet (Online-Statement-Service bzw. ESP)</b>	<b>29</b>
<b>G</b>	<b>Bedingungen für die Nutzung von my.Concardis („Portal“) der Concardis über das Internet</b>	<b>30</b>
<b>H</b>	<b>Sonderbedingungen für den Währungsumrechnungsservice Dynamic Currency Conversion (DCC) sowie electronic Dynamic Currency Conversion (eDCC)</b>	<b>31</b>
<b>I</b>	<b>Sonderbedingungen Kontaktloses Bezahlen</b>	<b>34</b>
	<b>Verpfändungsvertrag</b>	<b>36</b>

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

### Überblick

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch "Bedingungen", "AGB" oder "Geschäftsbedingungen" genannt) regeln, nach welchen Grundsätzen Concardis seine Dienstleistungen erbringt und welche Rechte und Pflichten Concardis und der Vertragspartner haben. Diese AGB sind integrierender Bestandteil eines Vertrags zwischen Concardis und dem Vertragspartner (nachfolgend etwa "Vertrag", "Vereinbarung", "Zahlungsdiensterrahmenvertrag" oder "Servicevereinbarung" genannt).

Diese AGB sind in Allgemeine Bestimmungen und eine Reihe Besonderer Bestimmungen eingeteilt. Diese Seite enthält eine kurze Übersicht über wichtige Grundsätze der Allgemeinen Bestimmungen. Die Besonderen Bestimmungen enthalten Sonderregelungen für bestimmte Geschäfte, Dienstleistungen von Concardis bzw. Vertragspartner.

**Einreichung und Abrechnung von Kartenumsätzen:** Der Vertragspartner wird alle von seinem Vertrag mit Concardis erfassten Kredit- und Debitkartenzahlungen über Concardis abrechnen. Um eine reibungslose Abwicklung zu gewährleisten ist Concardis darauf angewiesen, dass die Einreichungsvorgaben genau eingehalten werden (zu übermittelnde Informationen, sichere IT-Umgebung usw.). Um die Zahlung für die Kunden möglichst einfach zu gestalten, darf die Akzeptanz von Karten nicht von einem Mindestumsatzbetrag abhängig gemacht werden. Gebühren für Kartenzahlungen sind unzulässig.

Concardis wird die eingereichten Kartenumsätze auszahlen, falls die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind (Gültigkeit der Karte usw.). Ausbezahlte Kartenumsätze können unter Umständen zurückgefordert werden.

**Entgelte:** Die vom Vertragspartner zu bezahlenden Entgelte unterscheiden sich nach dem gewählten Modell (z.B. Disagio, Interchange++). Sie werden normalerweise direkt von den ausbezahlten Kartenumsätzen in Abzug gebracht. Sie können sich im Lauf der Zeit ändern.

**Sicherheiten:** Concardis legt Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, behält es sich allerdings vor, vom Vertragspartner Sicherheiten zu verlangen. Diese können etwa die Ausstellung einer Bankgarantie oder die Einrichtung eines Sperrkontos bei einer deutschen Bank und die Verpfändung des Guthabens an Concardis umfassen. In bestimmten Fällen kann Concardis Zahlungen an den Vertragspartner auch für eine bestimmte Zeit zurückhalten (etwa wenn es zu vermehrten Beschwerden von Kunden gekommen ist).

**Vorgaben der Kartenorganisationen:** Concardis kann seine Leistungen nur erbringen, wenn der Vertragspartner die Vorgaben der Kartenorganisationen (MasterCard, Visa usw.) einhält. Insbesondere wenn eine Kartenorganisation dies fordert ist Concardis daher berechtigt, vorübergehend die Einstellung der Einreichung von Kartenumsätzen zu verlangen.

**Informationspflichten:** Der Vertragspartner liefert Concardis von sich aus fortlaufend die für die Vertragserfüllung nötigen Informationen. Dazu gehören etwa Inhaberwechsel, Veränderungen bei der Bankverbindung und Vorfälle, die sich negativ auf die Bonität auswirken können.

**Dauer und Beendigung des Vertrags:** Der Vertrag hat im Präsenzgeschäft hat eine Mindestlaufzeit von 60 und im Fernabsatzgeschäft hat eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten. Der Vertrag kann unter Einhaltung der anwendbaren Kündigungsfristen aufgelöst werden. Concardis kann den Vertrag ist begründeten Fällen auch fristlos kündigen, etwa wenn der Vertragspartner seine Pflichten schwerwiegend verletzt oder von Concardis geforderte Sicherheiten nicht beibringt.

**Anwendbares Recht und Gerichtsstand:** Der Vertrag untersteht Schweizer Recht, Gerichtsstand ist Zürich. Die Sicherheiten können deutschem Recht unterliegen und in Deutschland vollstreckt werden.

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

### A Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Einreichungsgrundsätze und Autorisierung

- 1.1 Der Vertragspartner ist berechtigt nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen alle Karten der vereinbarten Kartenarten (z.B. Firmen- oder Verbraucherkreditkarten) zum bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren. Der Vertragspartner wird alle mittels Kredit- und Debitkarten erteilten Zahlungsaufträge in seinem Geschäftsbetrieb, die er nach Massgabe dieser Vereinbarung unter Vorlage einer Karte akzeptieren und einreichen durfte, ausschliesslich bei Concardis zur Abrechnung einreichen.
- 1.2 Wählt ein Karteninhaber den bargeldlosen Zahlungsausgleich mittels seiner Karte, so ist der Vertragspartner nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Akzeptanz verpflichtet, sofern die Akzeptanz der vom Karteninhaber verwendeten Kartenart zwischen Concardis und dem Vertragspartner vereinbart wurde. Die Akzeptanz der Karte darf nicht von einem Mindestumsatzbetrag abhängig gemacht werden. Die Erhebung einer Gebühr für die Annahme einer Karte ist nicht zulässig (Surcharge).
- 1.3 Nach Maßgabe dieser Vereinbarung ist der Vertragspartner berechtigt, ausschließlich Zahlungsaufträge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zu akzeptieren und einzureichen.
- 1.4 Der Vertragspartner wird jeden reservierten Kartenumsatz vor Einreichung bei Concardis ausdrücklich als Reservierung kennzeichnen. Sofern ein Kartenumsatz und/oder eine Autorisierung nicht ausdrücklich als „Reservierung“ gekennzeichnet ist, wird diese als sog. „finale Autorisierung“ behandelt. Der Vertragspartner wird unverzüglich Reservierungen stornieren, wenn es im Nachgang zu einer solchen Reservierung zu keiner Buchung des Kartenumsatzes kommt. Der Vertragspartner wird ferner im Falle einer Reservierung den Karteninhaber über den Betrag informieren, der von dem Vertragspartner auf seiner Karte reserviert worden ist und dessen Zustimmung einholen. Erhöht der Vertragspartner zu einem späteren Zeitpunkt die Reservierung, ist auch dafür die Zustimmung des Karteninhabers einzuholen. Der Vertragspartner wird Reservierungen innerhalb der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Einreichungsfristen für das jeweilige Kartenprodukt bzw. die Art der Transaktion als finale Autorisierung einreichen.
- 1.5 Sofern eine Transaktion/Autorisierung mit einer Mastercard-Karte nicht als Reservierung gekennzeichnet wird, obwohl diese ansonsten die nachfolgenden Anforderungen einer Reservierung erfüllt, entrichtet der Vertragspartner an Concardis für diesen Kartenumsatz eine zusätzliche Gebühr

(„Mastercard Processing Integrity-Fee“) nach Massgabe des geltenden Preis- und Leistungsverzeichnisses. Die Anforderungen einer Reservierung in diesem Sinne lauten:

- Verbuchung später als drei Werktage nach Autorisierungseinholung und/oder
- Autorisierungs- und Clearingbetrag stimmen nicht überein und/oder
- Autorisierungs- und Clearingwährung stimmen nicht überein.

Der Vertragspartner entrichtet ferner die Mastercard Processing Integrity-Fee an Concardis, wenn der Vertragspartner eine Transaktion/Autorisierung storniert hat, welche nicht ausdrücklich als Reservierung gekennzeichnet ist. Der Grund der Stornierung ist hierbei nicht massgeblich.

- 1.6 Kartendaten eines Karteninhabers dürfen nur in sicherer, PCI-zertifizierter Umgebung (s. Teil A Ziffer 5.2) gespeichert werden und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Karteninhabers. Die Zustimmung des Karteninhabers (‘Zustimmungsvereinbarung’) muss die folgenden Elemente enthalten: Bestätigung der gespeicherten Kartennummer (PCI-konform, bspw. durch Reduzierung der Nummer auf die letzten vier Stellen), Zweck zu dem die Kartendaten genutzt werden, Laufzeit der Vereinbarung und Bestätigung des Vertragspartners, dass dem Karteninhaber alle Änderungen auf einem vereinbarten Kommunikationsweg mitgeteilt werden. Der Vertragspartner muss den Karteninhaber im Voraus über folgende Punkte informieren und die Zustimmung des Karteninhabers einholen: Stornierungs- und Rückgabebedingungen, Sitz des Vertragspartners, Transaktionsbetrag und -währung bzw. die Beschreibung, wie sich der Transaktionsbetrag bestimmt. Falls Surcharging ausnahmsweise erlaubt ist, z.B. durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, eine Bestätigung der erhobenen Surcharge. Transaktionen dürfen nur zu den im ‘Zustimmungsvereinbarung’ genannten Zwecken ausgelöst werden.

- 1.7 Die Erteilung einer Autorisierungsnummer schränkt das Rückbelastungsrecht der Concardis nicht ein, da Concardis bei der Einholung der Autorisierungsnummer von dem kartenausgebenden Institut ausschliesslich den offenen Verfügungsrahmen der Karte und die eventuelle Sperrung der Kartennummer wegen Verlusts oder Diebstahls der Karte prüfen kann.

Form und Inhalt der Datenübermittlung werden in Datenprotokollen der Kartenabrechnungsunternehmen vorgegeben und auf dieser Grundlage festgelegt. Diese sind von dem Vertragspartner zu beachten. Änderungen der vorbenannten Datenprotokolle, die von den Kartenabrechnungsunternehmen auf Verlangen der Betreiber der Zah-

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

- lungssysteme (Kartenorganisationen) vorgenommen werden, sind unverzüglich vom Vertragspartner auf eigene Kosten zu implementieren.
- 1.8 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Concardis ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Concardis an Dritte abzutreten.

### 2. Kommission und sonstige Entgelte

- 2.1 Sofern mit dem Vertragspartner das Disagio-Modell vereinbart wurde, zahlt er an Concardis für die Abrechnung der von ihm eingereichten Kartenumsätze die in der Servicevereinbarung vereinbarte Kommission in Höhe eines Prozentsatzes des eingereichten Gesamtrechnungsbetrages und, je nach Vereinbarung, ein transaktionsunabhängiges Entgelt. Die Höhe der Kommission ist abhängig von dem mit dem Vertragspartner vereinbarten Auszahlungsrhythmus, zu dem Concardis die Überweisung der Kartenumsätze auf die Bankverbindung des Vertragspartners tätigen soll. Die Kommission wird zunächst unter Zugrundelegung der von dem Vertragspartner vor Vertragsabschluss oder bei einer Vertragsänderung angegebenen Kartenumsatzdaten (u.a. Transaktionszahl, Durchschnitts- und Gesamtumsatz, Verteilung in- und ausländische Karten, Anteil Firmen-/Verbraucherkreditkarten) festgelegt. Werden diese Werte über einen Zeitraum von drei Monaten nicht erreicht oder überschritten und steigen hierdurch die anwendbaren Kosten der Interchange und/oder Card-Scheme-Fees, d.h. sämtliche von Concardis an die jeweilige Kartenorganisation regelmäßig aufgrund der mit der jeweiligen Kartenorganisation geschlossenen Lizenz- oder Processing-Vereinbarung oder aufgrund von Einzelvereinbarungen mit der jeweiligen Kartenorganisation abzuführenden Entgelte, darunter insbesondere Scheme Fees und Funds sowie Processing Fees für von den jeweiligen Kartenorganisationen bezogene Leistungen (nachfolgend gemeinsam „Card-Scheme-Fee“ genannt), für Concardis im Vergleich zu den ursprünglich berechneten Interchange- und/oder Card-Scheme-Fee-Kosten an, so ist Concardis berechtigt, die Kommission gewichtet im Rahmen billigen Ermessens anzupassen. Für die Bereitstellung und Vorhaltung des Kartenakzeptanz- und -abrechnungssystems ohne Einreichung von Kartenumsätzen zahlt der Vertragspartner Concardis ein Bereitstellungsentgelt. Der Vertragspartner hat Concardis die Gebühren von Mastercard Europe/Inc. (nachfolgend gemeinschaftlich „Mastercard“ genannt) und Visa Europe/Inc. (nachfolgend gemeinschaftlich „Visa“ genannt) für die Einmeldung in spezielle Händlerprogramme (z.B. Erwachsenenunterhaltung, Glücksspiel, Versand von Medikamenten oder Tabakwaren) zu erstatten und eine entsprechende

Vereinbarung hierüber mit Concardis zu schließen. Sollten die für das Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner zur Anwendung kommenden und zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Interchange- und/oder Card-Scheme-Fee-Entgeltsätze für Kartenumsätze, die Concardis an die kartenausgebenden Institute sowie Mastercard, Visa oder einer sonstigen Kartenorganisation abzuführen hat, von Mastercard, Visa oder einer sonstigen Kartenorganisation geändert und/oder neu eingeführt werden, ist Concardis im Rahmen billigen Ermessens berechtigt, die prozentuale Kommission sowie die sonstigen Entgelte anzupassen bzw. neu einzuführen. Beruft sich Concardis auf eine Bestimmung nach billigem Ermessen, so ist die getroffene Bestimmung für den Vertragspartner nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Der Vertragspartner kann sich über die Höhe der grenzüberschreitenden Interchange-Sätze der Kartenorganisationen Mastercard und Visa auf deren Internetseiten ([www.mastercard.com](http://www.mastercard.com); [www.visaeurope.com](http://www.visaeurope.com)) informieren. Der Vertragspartner ist berechtigt, eine Abrechnung unter Offenlegung der Interchange- sowie Card-Scheme-Fees von Concardis zu verlangen. Der Vertragspartner wird Concardis hierzu schriftlich zur Abgabe eines Angebots auffordern.

- 2.2 Ist die Abrechnung nach dem Interchange++-Modell vereinbart, so wird der Vertragspartner die für die Einreichung und Abrechnung der Kartenumsätze anfallenden und an den jeweiligen Herausgeber der eingesetzten Karte abzuführende Interchange-Fee zzgl. der an die jeweilige Kartenorganisation abzuführenden Gebühren (Card-Scheme-Fees) – u.U. auch für getätigte Reservierungen, Autorisierungen oder andere über die Systeme der Kartenorganisationen genutzte Services zzgl. der in der Servicevereinbarung vereinbarten Acquirer-Service-Fee entrichten. Die Parteien stimmen darin überein, dass die Interchange- und die Card-Scheme-Fees abhängig von bestimmten Faktoren sind (u.a. Art und Herkunft der Karte und/oder Art der Einreichung) und die anfallenden Interchange- und Card-Scheme-Fees in unterschiedlicher Höhe je Transaktion ausfallen können. Bei den dem Vertragspartner in Rechnung gestellten Card-Scheme-Fees erfolgt eine Zuschlüsselung der durch Concardis an die Kartenorganisation abzuführenden Gebühren auf die Transaktionen des Vertragspartners. Interchange- und Card Scheme-Fees können von den Kartenorganisationen geändert werden.
- 2.3 Das Disagio (im Disagio-Modell) bzw. die Summe aus Interchange-Fees, Card-Scheme-Fees und Acquirer-Service-Fee (im Interchange++-Modell) sowie die sonstigen Entgelte werden von den von Concardis an den Vertragspartner zu zahlenden Kartenumsätzen in Abzug gebracht oder geson-

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

- dert in Rechnung gestellt. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit ist der Vertragspartner nach Rechnungsstellung durch Concardis zur sofortigen Zahlung verpflichtet.
- 2.4 Die Höhe der sonstigen Entgelte mit Ausnahme des individuell vereinbarten prozentualen Disagios (im Disagio-Modell) oder der Acquirer Service Fee (im Interchange +-Modell) ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Concardis. Wenn der Vertragspartner eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Interesse des Vertragspartners oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann Concardis die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen. Dies gilt auch für Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten, § 675f Abs. 5 BGB ist insoweit abbedungen. Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, sofern die Leistung am jeweiligen Leistungsort als steuerpflichtig behandelt werden kann.
- 2.5 Der Vertragspartner erklärt, dass er Unternehmer im Sinne des Art. 9 - 13 EU-MwStSystRL bzw. Art. 10 CH-MWSTG ist und die bezogenen Leistungen für sein umsatzsteuerliches Unternehmen verwendet. Concardis berechnet seine Leistungen ohne Ausweis von Umsatzsteuer und stellt hierfür Rechnungen, die den Anforderungen der Art. 226 - 240 EU-MwStSystRL bzw. Art. 26 CH-MWSTG entsprechen. Eine von der zuständigen Finanzbehörde erteilte Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer bzw. Mehrwertsteuernummer wird der Vertragspartner unverzüglich mitteilen. Sie dient als Nachweis der Unternehmereigenschaft. Sollten die Zusicherungen des Vertragspartners betreffend die Unternehmereigenschaft oder die unternehmerische Verwendung der Leistungen nicht zutreffen, so wird er Concardis auf erstes Anfordern von allen Schäden freistellen, die hieraus resultieren. Dies gilt insbesondere für Vorsteuerschäden von Concardis aus laufenden Vorsteuerbeträgen oder Vorsteuerberichtigungen nach Art. 176 - 177 in Verbindung mit Art. 184 - 192 EU-MwStSystRL sowie für damit zusammenhängende steuerliche Nebenleistungen, vor allem Nachzahlungszinsen nach § 233a deutsche Abgabenordnung (DE-AO). Dem Vertragspartner ist bewusst, dass die Vorsteuerschäden keinen wertmäßigen Zusammenhang mit dem Leistungsentgelt aufweisen.
- 2.6 Sollte die von der Concardis erbrachten Leistungen aufgrund von Praxisänderungen oder Gerichtsentscheiden als steuerbare Leistungen im Sinne des CH-MWSTG qualifiziert werden, ist die bezogene Leistung durch den Leistungsempfänger im Sinne von Art. 10 CH-MWSTG in Verbindung mit Art. 45 CH-MWSTG zu deklarieren und die entsprechend geschuldete Schweizer Mehrwertsteuer abzuführen.
- 2.7 Sämtliche in diesen Bestimmungen erwähnten Kommissionen und Entgelte verstehen sich exklusive allfällig geschuldeter Schweizer Mehrwertsteuer.
- 3. Abrechnung durch Concardis / Pfandrecht / Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten**
- 3.1 Nach Massgabe dieser Vereinbarung leistet Concardis losgelöst von den Zahlungsaufträgen der Karteninhaber aufgrund eines selbständigen abstrakten Schuldversprechens gemäß Teil B Ziffer 4.1 bzw. Teil C Ziffer 2.1 an den Vertragspartner eine unter dem Vorbehalt eventueller Rückforderung stehende Zahlung in Höhe des eingereichten Kartenumsatzes abzüglich der vereinbarten Kommission sowie der weiteren fälligen Entgelte. Zugleich entsteht mit der Auszahlung zugunsten von Concardis ein auf den Eintritt einer Rückbelastung aufschiebend bedingter Rückforderungsanspruch gegenüber dem Vertragspartner nach Maßgabe von Teil B Ziffern 5.1 und 5.2 bzw. Teil C Ziffern 3.1 und 3.2.
- Concardis erkennt durch die Zahlung keine Rechtspflicht zur Erstattung des von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsatzes an. Im Gegenzug für die Erteilung des abstrakten Schuldversprechens tritt der Vertragspartner seine Forderung aus dem Grundgeschäft gegen den Karteninhaber an Concardis ab. Die Abtretung erfolgt mit Zugang der Kartenumsatzdaten bei Concardis. Concardis nimmt die Abtretung hiermit an.
- Nach Verarbeitung der von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsatzdaten wird Concardis diese mit Wertstellungsdatum zu dem hessischen Bankarbeitstag, an dem die Kartenumsatzdaten nach Zugang von Concardis verarbeitet wurden, dem internen Abrechnungskonto des Vertragspartners bei Concardis gutschreiben. Die Concardis zugegangenen vollständigen Datensätze oder Leistungsbelege mit den Kartenumsätzen werden in dem mit dem Vertragspartner vereinbarten Auszahlungsintervall zur Zahlung auf das von dem Vertragspartner angegebene Bankkonto angewiesen, sofern die Datensätze bis 2.00 Uhr des vereinbarten Erfassungstichtages Concardis zugegangen sind oder nichts Anderes schriftlich vereinbart ist.
- 3.2 Fällt der Erfassungstichtag oder der Auszahlungstag nicht auf einen hessischen Bankarbeitstag, beginnt das Auszahlungsintervall mit dem jeweils darauffolgenden hessischen Bankarbeitstag. „Tage“ im Sinne des Auszahlungs- und Abrechnungsintervalls gemäss dieser Vereinbarung sind dabei stets

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

hessische Bankarbeitstage. Das Auszahlungsintervall für Diners Club-/Discover-Kartenumsätze beträgt mindestens D + 4 Tage. „D“ im Sinne dieser Ziffer ist dabei stets der Tag der Verarbeitung des Kartenumsatzes bei Concardis.

3.3 Concardis wird entsprechend den Vorgaben des § 17 Absatz 1 Nr. 1 des deutschen Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) die von den kartenausgebenden Instituten erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Kartenumsätze treuhänderisch für den Vertragspartner als Treugeber auf einem Treuhandkonto der Concardis bei einem deutschen Kreditinstitut („**Treuhandkonto**“) gutschreiben. Diese Konten werden bei einem oder mehreren Kreditinstituten als offene Treuhandammelkonten im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b des deutschen Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) geführt. Concardis wird das Kreditinstitut auf das Treuhandverhältnis hinweisen. Concardis wird sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Vertragspartner, für die sie gehalten werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen, vermischt werden.

Es ist Concardis gestattet, zu Gunsten von Concardis anfallende Entgelte, etwaige Zinsen sowie auch alle anderen Ansprüche bzw. Forderungen gegen den Vertragspartner, die unter oder im Zusammenhang mit dem Vertrag bestehen oder eine andere Grundlage haben, insbesondere aus Rückbelastungen und Rückvergütungen von dem Treuhandkonto zu entnehmen und mit entsprechenden Auszahlungsansprüchen des Vertragspartners zu verrechnen.

3.4 Concardis ist berechtigt, die von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsätze im Fall von

- vermehrten Reklamationen von Karteninhabern;
- mehrfachem Einsatz von gefälschten oder gestohlenen Karten im Geschäftsbetrieb des Vertragspartners;
- bei begründetem Verdacht der Aufteilung des Gesamtrechnungsbetrages auf mehrere Einzelbeträge;
- Nichteinhaltung der Bedingungen gemäss Teil A Ziffer 1 bzw. Teil B Ziffern 1 bis 4.1 bzw. Teil C Ziffern 1.1 bis 2.1;
- zur Sicherung von künftigen Forderungen von Concardis gegen den Vertragspartner wegen Rückbelastungen von Umsätzen einschließlich etwaiger Strafgebühren der Kartenorganisationen, soweit für das Entstehen solcher Forderungen eine begründete Erwartung besteht, oder
- wegen Nichterbringung der Leistung infolge von Insolvenz oder Einstellung des Geschäftsbetriebs des Vertragspartners,

erst jeweils nach Ablauf der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Rückbelastungsfristen an den Vertragspartner zu zahlen.

Concardis ist in diesen Fällen zudem berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht an den auf dem Treuhandkonto eingegangenen und in der Zukunft eingehenden Beträgen geltend zu machen. Die Höhe der zurückbehaltenen Beträge ist von Concardis nach Maßgabe billigen Ermessens festzulegen, wobei sich Concardis an dem Umfang der insgesamt möglichen Ansprüche (einschließlich etwaiger Ansprüche aus möglichen, aber nicht verwirklichten Rückbelastungen) von Concardis gegen den Vertragspartner zu orientieren hat.

Darüber hinaus ist Concardis berechtigt, jegliche Zahlungen aufgrund der von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsätze zurückzubehalten, bis der Vertragspartner nach Ablauf einer von Concardis gesetzten angemessenen Frist seinen Informationspflichten gemäß Teil A Ziffer 9.3 nachgekommen ist.

3.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Concardis innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung von Concardis eine schriftliche, auf erstes Anfordern zu Gunsten von Concardis zahlbare, unbedingte und abstrakte Garantie eines in der Schweiz zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kreditinstituts zu übergeben. Die Höhe und Gültigkeitsdauer der Bankgarantie ist von Concardis in dem Aufforderungsschreiben nach Maßgabe billigen Ermessens festzulegen, wobei sich Concardis an dem Umfang der insgesamt möglichen Ansprüche (einschließlich etwaiger Ansprüche aus möglichen, aber nicht verwirklichten Rückbelastungen) von Concardis gegen den Vertragspartner zu orientieren hat.

3.6 Der Vertragspartner und Concardis sind sich darüber einig, dass Concardis ein Pfandrecht an allen gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen und Forderungen (einschliesslich) des Vertragspartners gegen Concardis aus diesem Vertrag erwirbt. Der Vertragspartner räumt Concardis hiermit ein solches Pfandrecht ein und wird auf Verlangen von Concardis alle weiteren von Concardis in diesem Zusammenhang verlangten Dokumente (z.B. einen separaten Pfandvertrag) unterzeichnen.

3.7 Der Vertragspartner verpflichtet sich zudem, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung von Concardis bei einem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kreditinstitut ein separates Bankkonto auf seinen Namen einzurichten („**Sperrkonto**“). Das Sperrkonto ist mit einem Sperrvermerk zu versehen, wonach jede Verfügung über auf dem Konto befindliche Beträge die schriftliche Zustimmung von Concardis erfordert.

Der Vertragspartner hat Concardis außerdem innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung von Concardis ein unwiderrufliches Pfandrecht an dem

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

Sperrkonto bzw. seinen entsprechenden Guthaben zu bestellen. Die Pfandrechtsbestellung hat unter Verwendung des diesen Bedingungen als **Anlage 1** beigefügten Musters zu erfolgen.

Concardis ist berechtigt, ihre Zahlungspflichten aus dem Zahlungsdiensterahmenvertrag bis zu der Höhe, welche nach Maßgabe billigen Ermessens dem Umfang der insgesamt möglichen Ansprüche (einschließlich etwaiger Ansprüche aus möglichen aber nicht verwirklichten Rückbelastungen) von Concardis gegen den Vertragspartner entspricht, durch Leistung(en) auf das Sperrkonto zu erfüllen. Verbindlichkeiten von Concardis gegenüber dem Vertragspartner gelten als beglichen, sobald Concardis entsprechende Zahlungen auf das Sperrkonto leistet (auch, wenn dieses zugunsten von Concardis verpfändet ist).

Auf dem Sperrkonto muss für die Laufzeit der Verpfändung der Betrag vorhanden sein, der nach Maßgabe billigen Ermessens dem Umfang der insgesamt möglichen Ansprüche (einschließlich etwaiger Ansprüche aus möglichen aber noch nicht verwirklichten Rückbelastungen) von Concardis gegen den Vertragspartner entspricht. Soweit der auf dem Sperrkonto befindliche Betrag – etwa aufgrund erfolgter Zinszahlungen seitens des kontoführenden Kreditinstituts – den in Satz 1 genannten Betrag übersteigt, ist Concardis verpflichtet, einer Auszahlung des übersteigenden Betrags an den Vertragspartner zuzustimmen. Soweit Concardis während der Laufzeit der Verpfändung des Sperrkontos einer Verfügung über das Sperrkonto zugestimmt hat und hierdurch der auf dem Sperrkonto befindliche Betrag unter den in Satz 1 dieses letzten Absatzes der Ziffer 3.7 Teil A genannten Betrag abgesunken ist, ist Concardis berechtigt, den auf dem Sperrkonto befindliche Betrag durch Leistung(en) auf dieses Konto wieder bis zur erforderlichen Höhe aufzufüllen.

- 3.8 Die Sicherheiten gemäß Ziffern 3.5 bis 3.7 dienen jeweils zur Sicherung sämtlicher und insgesamt möglicher gegenwärtiger und künftiger – auch bedingter und/oder befristeter – Ansprüche von Concardis gegen den Vertragspartner aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag insbesondere aus etwaigen, unter diesem Vertrag zwischen Concardis und dem Vertragspartner abgeschlossenen Einzelverträgen, und zwar auch dann, wenn die vereinbarte Vertragslaufzeit verkürzt oder verlängert oder dieser Vertrag und/oder entsprechende Einzelverträge neu gefasst oder geändert und/oder Ansprüche oder Forderungen von Concardis Gegenstand einer Novation werden oder sich erhöhen oder verringern, teilweise befriedigt oder an einen Dritten abgetreten werden (Ansprüche im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder Einzelverträgen sind insbesondere auch Zahlungsansprüche aus Rückbelastungen einschliesslich etwaiger Strafgebühren der Kartenorganisati-

onen sowie Sekundäransprüche wie z.B. Schadensersatzansprüche und Folgeansprüche für den Fall einer sich im Laufe der Abwicklung dieses Vertrages oder von etwaigen, unter diesem Vertrag zwischen Concardis und dem Vertragspartner abgeschlossenen Einzelverträgen herausstellenden Unwirksamkeit der Erfüllungsansprüche wie z.B. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung) (zusammen die "**Gesicherten Forderungen**" genannt).

- 3.9 Die Sicherheiten gemäß Ziffer 3.5 bis 3.7 sichern vorrangig alle die Gesicherten Forderungen, die nach der Bestellung der jeweiligen Sicherheit entstehen (sei es auch als bedingter und/oder befristeter Anspruch) und nachrangig alle diejenigen Gesicherten Forderungen, die bereits vor Bestellung der jeweiligen Sicherheit entstanden sind (sei es auch als bedingter und/oder befristeter Anspruch).

- 3.10 Concardis ist zudem berechtigt, zur Sicherung aller Gesicherten Forderungen über die Sicherheiten nach Ziffer 3.5 bis 3.7 hinaus die Bestellung oder Verstärkung von weiteren bankmässigen Sicherheiten von dem Vertragspartner zu verlangen. Hat Concardis bei Vertragsabschluss zunächst ganz oder teilweise von der Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten abgesehen, kann eine Besicherung nach Ziffer 3.5 bis 3.7 sowie nach dieser Ziffer 3.10 auch während der Vertragslaufzeit noch von Concardis verlangt werden, insbesondere sofern Umstände, die nach vernünftiger Einschätzung von Concardis eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche bzw. Forderungen von Concardis rechtfertigen, erst während der Vertragslaufzeit eingetreten oder Concardis bekannt geworden sind. Ein solcher Umstand liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) Concardis erhebliche nachteilige Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber/Gesellschafter bekannt werden,
- b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Vertragspartners eintritt, einzutreten droht oder seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint,
- c) sich die vorhandenen Sicherheiten wertmässig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Für die Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten nach dieser Ziffer 3.10 wird Concardis dem Vertragspartner eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt Concardis von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung gemäß Teil A Ziffer 11.3 t) Gebrauch zu machen, wird Concardis den Vertragspartner zuvor hierauf hinweisen.

- 3.11 Nach Befriedigung aller Gesicherten Forderungen wird Concardis auf Verlangen des Vertragspartners die ihr nach Ziffern 3.5 bis 3.10 eingeräumten Sicherheiten unverzüglich freigeben und einen etwaigen Übererlös aus der Verwertung an den Ver-

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

tragspartner auskehren. Dies gilt – da die Sicherheiten gemäß Ziff. 3.8 auch künftige Forderungen sichern – nicht, soweit aus diesem Vertrag oder aus etwaigen, unter diesem Vertrag zwischen Concardis und dem Vertragspartner abgeschlossenen Einzelverträgen in absehbarer Zeit mit der Entstehung von weiteren bzw. neuen Ansprüchen von Concardis zu rechnen ist.

Concardis ist schon vor vollständiger Befriedigung aller Gesicherten Forderungen verpflichtet, auf Verlangen die ihr nach Ziffer 3.5 bis 3.10 bestellten Sicherheiten nach ihrer Wahl an den Vertragspartner ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 110 % aller Gesicherten Forderungen (unter Einbeziehung von in absehbarer Zeit entstehenden weiteren bzw. neuen Ansprüchen von Concardis aus diesem Vertrag oder aus etwaigen, unter diesem Vertrag zwischen Concardis und dem Vertragspartner abgeschlossenen Einzelverträgen) nicht nur vorübergehend überschreitet. Die Deckungsgrenze von 110 % erhöht sich um den jeweils aktuellen für Concardis geltenden Umsatzsteuersatz, soweit Concardis mit der Abführung von Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet wird.

Concardis wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Vertragspartners Rücksicht nehmen.

Die Kosten für die Freigabe der Sicherheit trägt der Vertragspartner.

- 3.12 Der Vertragspartner ist ausschliesslich berechtigt, Kartenumsätze in der mit Concardis vereinbarten Währung einzureichen, wobei die entsprechenden Kartenumsätze hinsichtlich der Währung der von dem jeweiligen Karteninhaber getätigten Bestellung/des getätigten Kaufs oder der gewünschten Währung entsprechen müssen. Die Abrechnung der Kartenumsätze mit Concardis erfolgt in der mit Concardis vereinbarten Währung. Ist keine Währung ausdrücklich in der Servicevereinbarung vereinbart, so wird der Vertragspartner seine Kartenumsätze ausschliesslich in Euro einreichen. Hat der Vertragspartner in dem elektronischen Datensatz kein Transaktionswährungskennzeichen angegeben, wird von einer Einreichung in CHF ausgegangen. Die Einreichung und Abrechnung von JCB- und UnionPay-Kartenumsätzen kann für beide Karten jeweils nur in derselben Währung erfolgen. Die Bestimmung des Wechselkurses für Währungsumrechnungen ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der Concardis.
- 3.13 Concardis erteilt dem Vertragspartner, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, entweder auf dem Kontoauszug, der die Gutschrift seiner Kartenumsätze ausweist oder als Sonderleistung papierhaft oder elektronisch (als PDF oder Excel-Datei) einen Beleg über die eingereichten Kartenumsätze und das zu zahlende Entgelt.

Der Beleg von Diners Club-/Discover-Kartenumsätzen erfolgt dabei konsolidiert. Der Vertragspartner muss die Umsatzausweise bzw. Abrechnungen unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der erteilten Umsatzausweise bzw. Abrechnungen hat der Vertragspartner schriftlich innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang zu erheben. Für die Fristeinholung genügt die Absendung des Widerspruchs. Macht der Vertragspartner nicht rechtzeitig Einwendungen geltend, gilt dies als Genehmigung. Auf diese Folge wird Concardis besonders hinweisen.

- 3.14. Die Angaben über ausgeführte Zahlungsvorgänge werden dem Vertragspartner, soweit nicht anders vereinbart, monatlich elektronisch oder – sofern die von Concardis bereitgestellte elektronische Plattform nicht beauftragt worden ist – papierhaft für eine Dauer von drei Monaten auf Anfrage bereitgestellt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Informationen gelöscht und können dem Vertragspartner nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.
- 3.15 Concardis kann (unter Vorbehalt von Ziff. 3.11) zur Besicherung von Gesicherten Forderungen auch die Bestellung mehrerer Sicherheiten verlangen und diese gleichzeitig bestehen lassen.

#### 4. Vorgaben der Kartenorganisationen/Einsatz Dritter durch den Vertragspartner

- 4.1 Der Vertragspartner wird Regelungen und/oder Verfahrensbestimmungen und/oder sonstige Vorgaben der Kartenorganisationen – insbesondere auch im Hinblick auf Autorisierung und Einreichung von Kartenumsätzen – nach Mitteilung durch Concardis oder Bekanntmachung über die Internetpräsenz [www.concardis.com](http://www.concardis.com) innerhalb der von Concardis bzw. von Mastercard, Visa oder einer anderen Kartenorganisation vorgegebenen angemessenen Fristen beachten und umsetzen. Der Vertragspartner wird insbesondere auch die Hinweise seitens der Kartenorganisationen auf Produkte und Services, die in vielen Staaten als illegal bewertet werden und daher nicht mit den Produkten der Kartenorganisationen bezahlt werden dürfen, beachten. In Anlage 2 zu diesen Vertragsbedingungen sind die zum Zeitpunkt der letzten Überarbeitung dieser Vertragsbedingungen relevanten Produkte und Services gelistet. Unter <https://www.concardis.com/sicherer-zahlungsverkehr> stellt Concardis dem Vertragspartner eine jeweils aktuelle «Liste der relevanten Produkte/Services» zur Verfügung, von der der Vertragspartner in regelmässigen Abständen Kenntnis nehmen wird, nämlich zunächst zu Beginn des diesen Bedingungen zugrundeliegenden Vertrages und in der Folgezeit mindestens einmal pro Quartal.



## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

Sofern dem Vertragspartner bei der Beachtung und Umsetzung der Regelungen und/oder Verfahrensbestimmungen und/oder sonstiger Vorgaben der Kartenorganisationen Kosten entstehen, sind diese von dem Vertragspartner zu tragen. Concardis wird den Vertragspartner bei Bedarf entsprechend beraten.

Der Vertragspartner hat Concardis sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die Concardis zur Durchführung dieses Vertrags für erforderlich halten durfte. Dazu gehören insbesondere auch etwaige von Mastercard, Visa und/oder einer anderen Kartenorganisation Concardis auferlegte Strafgebühren oder sonstige entstandene Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen.

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der Concardis mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von der Concardis oder dem Vertragspartner verursacht worden ist.

Concardis ist berechtigt, vom Vertragspartner die zeitweilige Einstellung der Einreichung von Kartenumsätzen (Suspendierung) zu verlangen, insbesondere wenn Mastercard, Visa oder eine andere Kartenorganisation die Einstellung der Akzeptanz verlangt. Zudem kann Concardis die zeitweilige Einreichung von Kartenumsätzen (Suspendierung) auch von sich aus veranlassen bzw. keine eingereichten Kartenumsätze mehr akzeptieren.

- 4.2 Concardis ist gegenüber den Kartenorganisationen verpflichtet, von Unternehmen, deren sich der Vertragspartner zur Unterstützung bei der Abwicklung der Zahltransaktionen bedient, sogenannte Payment Service Provider, Selbstverpflichtungserklärungen einzuholen oder Vereinbarungen mit diesen zu schließen, die bezwecken, die Anwendung der Regeln der Kartenorganisationen bei der Abwicklung der Kartentransaktionen sicherzustellen und Verpflichtungen des Payment Service Providers beinhalten sowie der Concardis Prüf- und Kontrollrechte einräumen. Der Vertragspartner wird daher nur solche Payment Service Provider mit der Erbringung von Diensten in Zusammenhang mit der Abwicklung von Zahltransaktionen beauftragen, die eine solche Selbstverpflichtungserklärung gegenüber Concardis abgegeben haben oder solche Vereinbarungen mit Concardis geschlossen haben. Concardis stellt dem Vertragspartner auf Wunsch Muster der Selbstverpflichtungserklärung oder der vertraglichen Vereinbarungen zur Weiterleitung an den Payment Service Provider zur Verfügung. Sofern ein vom Vertragspartner beauftragter Payment Service Provider durch Nichtbeachtung der Vorgaben der Kartenorganisationen Zahlungsverpflichtungen der Concardis gegenüber den Kartenorga-

nisationen begründet (Schadensersatz, Vertragsstrafen) ist der Vertragspartner verpflichtet, Concardis von dieser Zahlungsverpflichtung freizustellen.

### 5. Datenschutz/Sonstige Meldepflichten (PCI)

- 5.1 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Sitzes der Concardis in Deutschland Stammdaten des Vertragspartners und Transaktionsdaten nach Deutschland übermittelt und dort bearbeitet werden. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Regelungen der für sie zur Anwendung kommenden Datenschutzgesetze und -bestimmungen zu beachten. Concardis stellt unter <https://www.concardis.com/datenschutz> Informationen bereit zum Art und Umfang der Datenverarbeitung durch Concardis bei Kartenzahlungen. Concardis stellt ebenfalls unter <https://www.concardis.com/datenschutz> Informationen für den Vertragspartner bereit, bezüglich der Verarbeitung seiner Daten zur Erfüllung des vorliegenden Vertragsverhältnisses. Auf gesonderte schriftlich Anforderung der Concardis hin wird der Vertragspartner an die Karteninhaber gerichtete Informationstexte zur Datenverarbeitung in der Nähe der Kassenbereiche aushängen, auf seiner Internetseite an geeigneter Stelle veröffentlichen oder - im Falle von Mail-/ Telephone-Order - dem Karteninhaber zusammen mit der Ausführung der Bestellung zur Kenntnis zu bringen.
- 5.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die über die Karteninhaber erhobenen und gespeicherten Daten gegen Vernichtung, Verlust, Veränderung sowie unbefugte Offenlegung zu sichern und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung an berechtigte Dritte zu übermitteln. Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, sich gemäss den Vorgaben der bei den Kartenorganisationen Mastercard und Visa zum Schutz vor Angriffen auf und Kompromittierung von Kartendaten bestehenden Programme Mastercard Site Data Protection (SDP) und Visa Account Information Security (AIS) nach dem Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS) bei Concardis zu registrieren und nach Aufforderung durch Concardis gemäss den Vorgaben von Mastercard und Visa zertifizieren zu lassen und Concardis jährlich eine Kopie des Zertifikats zu übermitteln. Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner, die bei Concardis eingereichten Kartenumsätze ausschliesslich über einen PCI-zertifizierten Payment Service Provider oder eine PCI-zertifizierte Software einzureichen.
- 5.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Karteninhaber über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch Concardis im Rahmen der Kartenzahlung zu informieren, indem der Vertragspartner den Karteninhabern die unter

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

<https://www.concardis.com/datenschutz> abrufbaren Informationstexte zur Datenverarbeitung in geeigneter Weise zur Verfügung stellt. Dies kann z.B. bei physischer Nutzung der Karte am POS-Terminal durch einen Aushang der Informationstexte in der Nähe der Kassenbereiche oder bei Online-Zahlungsvorgängen durch die Veröffentlichung der Informationstexte an geeigneter Stelle auf der Internetseite des Vertragspartners erfolgen. Die eigenen datenschutzrechtlichen Informationspflichten des Vertragspartners gegenüber den Karteninhabern bleiben von der Erfüllung der Pflicht des Vertragspartners gem. dieser Ziffer 5.3 unberührt.

- 5.4 Die aus dem Chip oder Magnetstreifen der Karte ausgelesenen Daten oder die von den Kunden telefonisch oder über das Internet übermittelten Kartendaten dürfen nach Autorisierung nicht in den eigenen Systemen des Vertragspartners gespeichert werden. Der Vertragspartner wird im Zusammenhang mit der Kartenabrechnung mit Concardis Dienstleistungen Dritter nur in Anspruch nehmen, wenn diese die Vorgaben der Kartenorganisationen, insbesondere die PCI-Vorschriften, erfüllen und die Dritten sich zur Einhaltung dieser PCI-Vorschriften verpflichten. Der Vertragspartner stellt Concardis von Schadensersatzforderungen und Konventionalstrafen frei, die Mastercard, Visa oder sonstige Dritte gegenüber Concardis wegen Nicht-Registrierung und/oder Nicht-Zertifizierung gemäss dem PCI-DSS-Standard oder wegen einer (auch versuchten) Kartendatenkompromittierung bei dem Vertragspartner geltend macht, sofern hierfür Concardis kein Mitverschulden trifft. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der Concardis mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von der Concardis oder dem Vertragspartner verursacht worden ist.
- 5.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, jegliche ihm übermittelte Passwörter vertraulich zu behandeln. Er ist verpflichtet, Concardis unverzüglich über einen unberechtigten Zugriffsversuch auf seine kartenrelevanten EDV-Systeme bzw. einen Verdacht einer möglichen Kompromittierung von Kartendaten zu unterrichten und in Absprache mit Concardis die erforderlichen Massnahmen einzuleiten. Zeigt eine Kartenorganisation den Verdacht einer Datenkompromittierung an, ist der Vertragspartner verpflichtet, Concardis unverzüglich zu unterrichten und ein von den Kartenorganisationen zugelassenes Prüfunternehmen mit der Erstellung einer forensischen Untersuchung zur Erstellung eines PCI-Prüfungsberichtes zu beauftragen. Hierbei wird geprüft, ob die PCI-Vorgaben durch den Vertragspartner eingehalten und ob Kartendaten in den Systemen des Vertragspart-

ners oder seiner von ihm beauftragten Unternehmen von Dritten ausgespäht wurden. Nach Erstellung des Prüfungsberichtes hat der Vertragspartner alle eventuell festgestellten Sicherheitsmängel unverzüglich zu beseitigen und den Projektplan zur Erreichung der PCI-DSS-Compliance an Concardis zu übersenden. Die Kosten der Prüfung sind vom Vertragspartner zu tragen. Soweit die Massnahmen aus Sicht von Concardis nicht ausreichend sind, ist Concardis berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ausserordentlich zu kündigen.

### 6. Gutschriften/Storni

- 6.1 Rückvergütungen von Kartenumsätzen aus stornierten Geschäften wird der Vertragspartner ausschliesslich durch Anweisung an Concardis zur Erteilung einer Gutschrift auf das Kartenkonto des Karteninhabers leisten. Concardis wird dem Karteninhaber den Betrag gutschreiben und dem Vertragspartner mit diesem Betrag belasten. Concardis ist berechtigt, das Serviceentgelt (im Falle einer Interchange++-Abrechnung zzgl. der Interchange- und Card Scheme Fees) der ursprünglichen Belastungstransaktion einzubehalten. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, eine Gutschriftbuchung zu veranlassen, wenn er den entsprechenden Kartenumsatz nicht zuvor bei Concardis zur Abrechnung eingereicht hat oder dem eingereichten Kartenumsatz kein Umsatzgeschäft zugrunde lag. Zu einer solchen Rückvergütung ist Concardis nur innerhalb von 6 Monaten nach Einreichung des Kartenumsatzes verpflichtet.
- 6.2 Bei Nutzung eines EMV-zertifizierten POS-Terminals oder eines EMV-zertifizierten Karten-Kassensystems (nachfolgend gemeinschaftlich auch nur „Terminal“ genannt) ist ein elektronischer Gutschriftdatensatz nach den Bestimmungen in der Bedienungsanleitung für das Gerät zu erstellen und bei Concardis innerhalb von zwei Tagen nach Erteilung der Gutschrift einzureichen. Gleichzeitig ist elektronisch ein Gutschriftbeleg mit den Kartendaten und dem Gutschriftbetrag zu erstellen, der von dem Kassenpersonal zu unterzeichnen und dessen Original dem Karteninhaber auszuhändigen ist.
- 6.3 Verfügt die Kasse über kein Terminal oder ist die Erstellung eines elektronischen Gutschriftdatensatzes aus technischen Gründen nicht möglich, kann die Gutschrift durch Ausstellung und Einreichung eines Gutschriftbeleges (creditslip) geleistet werden, dessen Original dem Karteninhaber auszuhändigen ist. Der Gutschriftbeleg ist vollständig auszufüllen und von dem Kassenpersonal des Vertragspartners zu unterzeichnen. Der Beleg ist Concardis innerhalb von zehn Werktagen nach Ausstellung einzureichen. Die Einreichung eines solchen papierbasierten Gutschriftsbeleges eröffnet jedoch dem kartenausgebenden Institut die

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

- Möglichkeit, den Kartenumsatz allein aus diesem Grund zurückzubelasten. Das Risiko der Rückbelastung aus diesem Grund trägt der Vertragspartner.
- 6.4 Bei Nutzung einer ePayment-Software hat der Vertragspartner eine Gutschrift an den Karteninhaber im Falle eines Stornos eines Kartenumsatzes über dessen Karte elektronisch mittels der verwendeten Software zu erteilen.
- 7. Reklamationen des Karteninhabers**
- Beschwerden und Reklamationen eines Karteninhabers, die sich auf im Grundgeschäft gewährte Leistungen des Vertragspartners beziehen, wird der Vertragspartner unmittelbar mit dem Karteninhaber regulieren.
- 8. Akzeptanzhinweise**
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, nach Massgabe der akzeptierten Zahlungsmittel oder Kartenart der Kartenorganisationen die entsprechenden und von Concardis zur Verfügung gestellten Akzeptanzlogos sowie die Logos für die Anwendung von Authentifizierungsverfahren an gut sichtbarer Stelle im Kassenbereich bzw. auf seiner Zahlungsfunktions-Internetseite, im Katalog oder in sonstigen Medien darzustellen. Ferner wird der Vertragspartner den Karteninhaber klar und unmissverständlich an vorgenannter geeigneter Stelle darüber informieren, sofern er bestimmte Kartenarten einer Kartenorganisation nicht akzeptiert.
- 9. Informationspflichten**
- 9.1 Der Vertragspartner wird Concardis über alle Änderungen der von ihm in der Servicevereinbarung angegebenen Daten unverzüglich schriftlich informieren. Dies gilt insbesondere bei
- Änderungen der Rechtsform oder Firma;
  - Änderungen von Anschrift und/oder Bankverbindung;
  - Änderung des Orts der Geschäftstätigkeit an dem die den eingereichten Kartenumsätzen zugrundeliegenden Leistungen erbracht werden;
  - eine Veräusserung oder Verpachtung des Unternehmens, einen sonstigen Inhaberwechsel und/oder die Geschäftsaufgabe;
  - Übertragung der Geschäftsanteile des Vertragspartners oder seiner direkten oder indirekten Gesellschafter oder sonstige wirtschaftlich vergleichbare Massnahmen, die zu einem Kontrollwechsel bei dem Vertragspartner oder deren direkten oder indirekten Gesellschaftern führen, insbesondere soweit einzelne Gesellschafter mehr als 25% der Geschäftsanteile
- oder der Stimmrechte an dem Vertragspartner halten;
- wesentlichen Änderungen der Art des Produktsortiments, die der Vertragspartner vor Ort bzw. über das Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien anbietet;
  - einem Wechsel des beauftragten Payment Service Providers oder des Netzbetreibers;
  - Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Konkursverfahrens oder Eröffnung des Konkursverfahrens (gleichgültig ob mit oder ohne vorgängige Betreuung) über das Vermögen des Vertragspartners bzw. den Vertragspartner; Einleitung von Schritten zur Einleitung des Nachlassverfahrens bzw. Abschluss eines Nachlassvertragsvertrags betreffend das Vermögen des Vertragspartners bzw. den Vertragspartner;
  - Erhebliche Zunahme der Anzahl an Betreibungen, oder Betreibungen in insgesamt erheblich höherem Umfang, gegen den Vertragspartner
- 9.2 Mit Zugang der Nachricht eines Inhaberwechsels durch den neuen Inhaber ist Concardis berechtigt, die ab diesem Zeitpunkt eingereichten Kartenumsätze erst nach vollständiger Verifizierung des Inhaberwechsels an den Vertragspartner auszusahlen.
- 9.3 Der Vertragspartner wird Concardis auf Anfrage unverzüglich Geschäftsunterlagen übermitteln, die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners erforderlich sind. Zu den Geschäftsunterlagen, die von Concardis angefordert werden können, zählen insbesondere (ggf. testierte) Jahresabschlüsse, Vermögensaufstellungen, Betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA), Forecasts, Vermögensaufstellungen, kurz- und mittelfristige Liquiditätsplanungen, Cash Flow Rechnungen, Überschussrechnungen sowie Umsatz- und Einkommenssteuererklärungen und Umsatzschätzungen. Zu den zu übermittelnden Geschäftsunterlagen zählen insbesondere der sog. Open Ticket Report sowie jährlich auszufüllende Fragebögen, bei Reiseveranstaltern auch Informationen zum jeweils gültigen Reisepreissicherungsschein.
- 9.4 Der Vertragspartner hat den Schaden, der Concardis aus der schuldhaften Verletzung dieser Informationspflichten erwächst, zu tragen.
- 9.5 Concardis ist aufgrund geldwäscherechter Vorschriften zur Einholung von Angaben über den Vertragspartner gehalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von Concardis geforderten Angaben vollständig und richtig zu erteilen bzw. bei der Erhebung dieser Informationen durch Concardis oder durch Dritte mitzuwirken sowie Concardis unverzüglich über Änderungen dieser Angaben zu unterrichten.
- 9.6 Der Vertragspartner willigt ein, dass Concardis den Unternehmensnamen des Vertragspartners

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

an Mastercard, Visa und/oder einer anderen Kartenorganisation zur Überprüfung früherer Vertragsverletzungen bei anderen Kartenabrechnern übermitteln darf. Diese Einwilligung gilt auch für den Fall einer Kündigung des Vertrages durch Concardis wegen einer Vertragsverletzung des Vertragspartners.

### 10. Haftung/Schadensersatzansprüche

- 10.1 Die Haftung von Concardis sowie die ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), Personenschäden oder Schäden, für die Concardis aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einzustehen hat, es sei denn, der Schaden ist auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von Concardis ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.
- 10.2 Soweit wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn leicht fahrlässig verletzt werden, haftet Concardis bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 12.000,- CHF je Schadensfall, insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 60.000,- CHF je Kalenderjahr. Diese Haftungseinschränkung gilt auch bei grob fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten durch Erfüllungsgehilfen, die keine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von Concardis sind.
- 10.3 In jedem Fall ist die Haftung von Concardis auf den üblicher- und typischerweise in derartigen Fällen vorhersehbaren und von Concardis verursachten unmittelbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 10.4 Die Haftung von Concardis für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrages entstandenen Schaden ist auf 15.000,- CHF begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die Concardis besonders übernommen hat.
- 10.5 Der Vertragspartner haftet gegenüber Concardis für Schäden, die durch die schuldhaft Kompromittierung von Kartendaten, aufgrund schuldhafter Vertragsverletzungen aufgrund fehlender Akzeptanz oder mangelnde Umsetzung einer nach diesem Vertrag erforderlichen starken Kundenauthentifizierung im Sinne von § 1 Abs. 24 des deutschen Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG), oder aufgrund von Verletzungen der Vorgaben der Kartenorganisationen durch den Vertragspartner entstehen; dabei gilt als Schaden auch eine im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung verhängte (Konventional-) Strafe von Mastercard, Visa oder einer anderen Kartenorganisation.

### 11. Laufzeit, Kündigung und Schadensersatz

- 11.1 Die Vereinbarung kommt durch Gegenzeichnung von Concardis oder durch Zusendung einer Vertragsbestätigung zustande.
- 11.2 Die Vereinbarung im Präsenzgeschäft hat eine Laufzeit von 36 Monaten. Die Vereinbarung im Fernabsatzgeschäft hat eine Laufzeit von zwölf Monaten. Die jeweilige Vereinbarung kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Laufzeit auf unbestimmte Zeit. Sie kann dann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die jeweilige Vereinbarung kann innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsabschluss von Concardis fristlos gekündigt werden, wenn Concardis negative Tatsachen über den Vertragspartner oder dessen Inhaber oder Geschäftsführer bekannt werden. Kündigungen haben stets schriftlich unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung (Telefax, E-Mail) zu erfolgen.
- 11.3 Eine fristlose Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch Concardis liegt insbesondere vor, wenn
  - a) Concardis erhebliche nachteilige Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber bekannt werden, die Concardis ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. Ein solcher Umstand liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner im Vertrag unrichtige Angaben gemacht hat, eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht (beispielsweise auch durch eine [bevorstehende] Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, Lastschriftrückgabe wegen fehlender Deckung, negative Wirtschaftsauskunft), seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint oder wenn er seinen Informationspflichten gemäss dieser Vereinbarung schuldhaft nicht nachkommt,
  - b) der Vertragspartner in den ersten sechs Monaten nach Vertragsabschluss keinen Kartenumsatz zur Abrechnung eingereicht hat,
  - c) der Vertragspartner über diesen Vertrag Umsätze, die ohne physische Vorlage einer Kreditkarte im Fernabsatz getätigt wurden, einreicht, ohne dass eine entsprechende Servicevereinbarung für das Fernabsatzgeschäft geschlossen wurde,
  - d) der Vertragspartner nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist mit Kündigungsandrohung dem Zahlungsausgleich fälliger Forderungen der Concardis nicht nachgekommen ist,

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

- e) der Vertragspartner Kartenumsätze von Dritten zur Abrechnung einreicht oder Kartenumsätze einreicht, deren zugrundeliegende Waren oder Dienstleistungen nicht von dem vom Vertragspartner angegebenen Geschäftsgegenstand, Preissegment oder der von ihm angegebenen Waren- oder Dienstleistungsgruppe gedeckt sind,
- f) Concardis dem Vertragspartner offenlegt, dass die vereinbarte Kommission im Disagio-Modell zur Deckung zumindest der Interchange-, Card-Scheme-Fee- und Processingkosten, die mit der Abrechnung der Kartenumsätze des Vertragspartners anfallen, nicht ausreicht und der Vertragspartner innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der Kostenkalkulation und der Stellung des Anpassungsverlangens durch Concardis einer Anpassung nicht zustimmt,
- g) die Höhe oder Anzahl der an den Vertragspartner rückbelasteten Kartenumsätze in einer Kalenderwoche oder einem Kalendermonat ein Prozent (1%) der Gesamthöhe oder Gesamtanzahl der vom Vertragspartner im betreffenden Zeitraum eingereichten Kartenumsätze übersteigt oder das Verhältnis des eingereichten monatlichen Umsatzes mit gestohlenen, abhandengekommenen oder gefälschten Karten zum eingereichten monatlichen Umsatz mit nicht gestohlenen, abhandengekommenen oder gefälschten Karten ein Prozent (1%) überschreitet,
- h) der Gesamtbetrag der an den Vertragspartner rückbelasteten Kartenumsätze in einem Monat den Betrag von 6.000,- CHF überschreitet,
- i) der Vertragspartner wiederholt Gutschriftbuchungen veranlasst, denen keine Umsatzeinreichungen oder keine Umsatzgeschäfte zugrunde lagen oder die Höhe und Anzahl der von dem Vertragspartner veranlassten Gutschriften in einer Kalenderwoche und/oder einem Kalendermonat mindestens 30% des Gesamtbetrages der zur Abrechnung eingereichten Kartenumsätze betragen,
- j) die Höhe und Anzahl der von dem Vertragspartner angefragten und von Concardis abgelehnten Autorisierungsanfragen in einer Kalenderwoche und/oder einem Kalendermonat 10% der gesamten in diesem Zeitraum getätigten Autorisierungsanfragen betragen,
- k) der Vertragspartner wiederholt oder in erkennbarer Absicht der Wiederholung die Autorisierung von Kartenumsätzen anfragt, für die nach Teil B Ziffer 1 bzw. Teil C Ziffer 1.1 der Vereinbarung keine Akzeptanzberechtigung des Vertragspartners besteht,
- l) der Vertragspartner wiederholt die Bedingungen des Forderungsausgleichs gemäss Teil A Ziffer 1 bzw. Teil B Ziffern 1 bis 4.1 bzw. Teil C Ziffern 1.1 bis 2.1 nicht eingehalten hat,
- m) der Vertragspartner seine Pflichten gemäss der Vereinbarung schwerwiegend und/oder wiederholt verletzt und dadurch Concardis ein weiteres Festhalten am Vertrag unzumutbar gemacht wird,
- n) der Vertragspartner der Aufforderung von Concardis, sich innerhalb einer von Concardis gesetzten angemessenen Frist gemäss den Vorgaben von PCI DSS gemäss Teil A Ziffer 5.2 registrieren zu lassen, nicht nachkommt,
- o) der Vertragspartner trotz Aufforderung von Concardis seinen Informationspflichten gemäss Teil A Ziffer 9 nicht innerhalb der von Concardis gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
- p) der Vertragspartner nicht (mehr) in Besitz der für die Erbringung seines Geschäftsbetriebes erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und/oder sonstigen Erlaubnissen ist und/oder ihm diese aus jedweden Gründen entzogen und/oder untersagt wurden,
- q) eine (ganze oder teilweise) Übertragung der Geschäftsanteile des Vertragspartners oder seiner direkten oder indirekten Gesellschafter stattfindet oder sonstige wirtschaftlich vergleichbare Massnahmen vorgenommen werden, die zu einem Kontrollwechsel bei dem Vertragspartner oder deren direkten oder indirekten Gesellschaftern führen,
- r) Mastercard, Visa oder eine andere Kartenorganisation die Einstellung der Kartenakzeptanz durch den Vertragspartner aus wichtigem Grund von Concardis verlangt,
- s) der Vertragspartner seinen Geschäftssitz ins Ausland oder seine Bankverbindung zu einer Bank außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes einschließlich Schweiz verlegt,
- t) der Vertragspartner einer Aufforderung von Concardis zur Gewährung von Sicherheiten aus Teil A Ziffern 3.5, 3.7 und 3.10 nicht oder er seinen Pflichten zur Bestellung, Aufrechterhaltung oder Fortführung von bankmässigen Sicherheiten nach Teil A Ziffer 3.10 aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der ihm von Concardis gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
- u) der Vertragspartner bei Nutzung eines POS-Terminals/POS-Karten-Kassensystems trotz Aufforderung von Concardis wiederholt nicht oder nicht innerhalb der von Concardis festgelegten Frist vom Karteninhaber unterzeichnete Leistungsbelege vorlegt,
- v) der Vertragspartner der Aufforderung von Concardis zur Installation eines EMV-zertifizierten POS-Terminals/POS-Karten-Kassensystems nicht fristgemäss nachkommt,
- w) der Vertragspartner sein Produktsortiment derart ändert, dass auch unter angemessener

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

- Berücksichtigung der Belange des Vertragspartners die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für Concardis unzumutbar ist,
- x) der Vertragspartner bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen gemacht hat, insbesondere wenn nicht darauf hingewiesen wurde, dass sie Erotikangebote, Glücksspielumsätze Dritter, Versand von Medikamenten oder Tabakwaren oder sonstige nach dem Lieferland oder der Schweiz gesetzes- oder sittenwidrige Waren oder Dienstleistungen einschliessen, oder spätere Änderungen des Produktsortiments oder des Geschäftsgegenstandes Concardis nicht vorher schriftlich mitgeteilt hat oder trotz nicht erteilter Freigabe Kartenumsätze aus diesem Produktsortiment oder Geschäftsgegenstand weiterhin zur Abrechnung einreicht
  - y) der Vertragspartner der Aufforderung von Concardis, die jeweils aktuellen Authentifizierungsverfahren der Kartenorganisationen (derzeit „Mastercard SecureCode“ (zukünftig „Mastercard Identity Check“), „Maestro SecureCode“ und/oder „Verified by Visa“) einzusetzen, nicht fristgemäss nachkommt,
  - z) der Vertragspartner nicht den Anforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen gemäss Teil C Ziffer 4 genügt.
- 11.4 Bei Beendigung des Vertrages wird der Vertragspartner sämtliche Hinweise auf die Kartenakzeptanz entfernen, sofern der Vertragspartner nicht anderweitig hierzu berechtigt ist.
- 11.5 Die Parteien stimmen darin überein, dass der Vertragspartner die in seinem Geschäftsbetrieb getätigten Kartenumsätze während der vereinbarten Vertragslaufzeit ausschliesslich bei Concardis zur Abrechnung einreichen muss. Sofern der Vertragspartner diese Kartenumsätze nicht oder nicht ausschliesslich bei Concardis zur Abrechnung einreicht, ist Concardis berechtigt, den Vertrag ausserordentlich zu kündigen und/oder dem Vertragspartner aufgrund dessen einen pauschalen Schadensersatz in Rechnung zu stellen. Dieser pauschale Schadensersatzanspruch berechnet sich als Produkt aus der monatlich in Rechnung gestellten Kommission der letzten zwölf Monate (bzw. sechs Monate, sofern die Vertragslaufzeit noch keine 12 Monate erreicht hat) abzgl. der tatsächlich von Concardis ersparten Aufwendungen x Restlaufzeit (= Anzahl an Tagen zwischen der letzten Einreichung bei Concardis und dem tatsächlich vereinbarten Laufzeitende). Ein solcher Anspruch auf pauschalen Schadensersatz besteht nicht, wenn der Vertragspartner darlegen und beweisen kann, dass ein Anspruch in dieser Höhe nicht entstanden ist. Unabhängig von der Geltendmachung des pauschalen Schadensersatzanspruches ist Concardis berechtigt, ggf. unter Anrechnung der

Schadensersatzpauschale, den tatsächlich entstandenen oder weitergehenden Schaden geltend zu machen.

### 12. Einhaltung gesetzlicher/behördlicher Bestimmungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche für ihn anwendbaren und geltenden Gesetze und (behördlichen) Regelungen einzuhalten. Der Vertragspartner sichert Concardis zu, alle für die Erbringung seiner Geschäftstätigkeit erforderlichen Lizenzen, Erlaubnisse und/oder sonstigen Genehmigungen rechtmässig zu besitzen und den rechtmässigen Besitz während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Vertragspartner wird Concardis unverzüglich schriftlich unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung (Telefax, E-Mail) davon in Kenntnis setzen, sofern eine solche Lizenz, Erlaubnis oder Genehmigung dem Vertragspartner aus jedweden Gründen entzogen, untersagt und/oder nicht mehr erteilt wird.

### 13. Sonstiges

- 13.1 Verweise auf andere Bestimmungen beziehen sich auf diese Vertragsbedingungen, es sei denn, die anderen Bestimmungen werden gesondert anders bezeichnet.
- 13.2 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder des diesen Bedingungen zugrundeliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 13.3 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.
- 13.4 Concardis kann die Vertragsbedingungen ändern oder ergänzen, sofern dies dem Vertragspartner in Textform mitgeteilt wird. Änderungen oder Ergänzungen gelten als vom Vertragspartner anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung (Telefax, E-Mail) der Änderung widerspricht. Auf diese Folge wird Concardis den Vertragspartner bei einer solchen Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Die Absendung des Widerspruchs innerhalb der Sechswochenfrist gilt als fristwährend. Macht der Vertragspartner von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, entfalten die Änderungen

## Bedingungen der Concardis GmbH

### für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

im Rechtsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und Concardis keine Wirksamkeit und Concardis ist berechtigt, diese Servicevereinbarung mit einer Frist von zwei Monaten ausserordentlich schriftlich zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Widerspruchs des Vertragspartners.

- 13.5 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Concardis ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Concardis an Dritte abzutreten.
- 13.6 Concardis beachtet bei der Verarbeitung der Zahlungstransaktionen die Vorgaben nationaler und internationaler Organisationen, insbesondere EU Sanktionen, Vorgaben des Office of Foreign Assets Control (OFAC) und UN Sanktionen.
- 13.7 Der Vertragspartner gewährt der Concardis das Recht, den Unternehmensnamen und das Logo des Vertragspartners in Form einer sachlichen Bezugnahme als Referenz für Marketing- und Werbezwecke auf der Website der Concardis und im Rahmen anderweitiger öffentlicher und privater Kommunikation mit bestehenden oder potenziellen Vertragspartnern der Concardis zu verwenden.
- 13.8 Für das Verfahren zur Streitbeilegung gemäß § 62 des deutschen Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG) vereinbaren die Parteien, dass die Concardis dem Vertragspartner Beschwerden per E-Mail beantwortet oder die Beantwortung zum Download auf der Plattform my.Concardis (s. Teil G) bereitstellt.
- 13.9 Der Vertragspartner kann auch die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank anrufen. Die Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens regelt die deutsche Finanzschlichtungsstellenverordnung, die Concardis auf Anfrage zur Verfügung stellt. Weitere Einzelheiten zum Schlichtungsverfahren sind auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank ([www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)) abrufbar. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist in Textform und in deutscher Sprache bei der Bundesbank zu beantragen. Der Antrag muss die in § 7 Abs. 1 der deutschen Finanzschlichtungsstellenverordnung vorgegebenen Mindestangaben enthalten. Der Antrag kann an Deutsche Bundesbank - Schlichtungsstelle -, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main gerichtet werden. Eine Stellung des Antrags kann auch per Fax an +49 (0)69 709090-9901 sowie per E-Mail an [schlichtung@bundesbank.de](mailto:schlichtung@bundesbank.de) erfolgen. Das Recht, ein Gericht anzurufen, bleibt hiervon unberührt.
- 13.10 Der Vertrag unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), jeglicher internationaler Vereinbarungen und des internationalen Privatrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis ist Zürich/Schweiz. Verträge, unter

denen Sicherheiten bestellt werden, können ausländischem Recht unterstehen und ausländische Gerichtsstände haben.

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

### B Besondere Bedingungen für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten bei physischer Vorlage der Karte

#### 1. Bedingungen der Kartenakzeptanz

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Karte zum bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren und den Kartenumsatz bei Concardis zur Abrechnung einzureichen, wenn

- a) der Kunde die Karte nicht physisch vorlegt, sondern die Kartendaten schriftlich (z.B. per Telefax oder Postkarte), telefonisch, mittels E-Mail oder über das Internet an den Vertragspartner übermitteln will oder übermittelt hat, es sei denn, der Vertragspartner hat hierüber mit Concardis einen separaten schriftlichen Vertrag abgeschlossen,
- b) die Forderung des Vertragspartners gegen den Karteninhaber nicht in seinem Geschäftsbetrieb, sondern im Geschäftsbetrieb Dritter begründet wurde oder nicht auf einer Leistung beruht, die für eigene Rechnung gegenüber dem Karteninhaber erbracht wurde,
- c) der abzurechnende Umsatz nicht im Rahmen des von dem Vertragspartner in diesem Vertrag, in seiner Selbstauskunft oder in sonstigen Erklärungen von ihm angegebenen Geschäftsgegenstandes und Waren-, Produkt- oder Dienstleistungssegments liegt,
- d) die abzurechnende Forderung auf nach dem für das Rechtsgeschäft mit dem Karteninhaber geltenden Recht gesetztes- oder sittenwidrigen Rechtsgeschäften beruht.
- e) die in diesem Vertrag vereinbarten Vorgaben für die Autorisierung und die Einreichungsgrundsätze vom Vertragspartner nicht eingehalten wurden,
- f) aufgrund der Begleitumstände der Kartenvorlage der Vertragspartner Zweifel an der Berechtigung des Kunden zur Nutzung der Karte haben musste. Derartige Zweifel müssen insbesondere bestehen:
  - aa. wenn der Gesamtbetrag des Kartenumsatzes auf Wunsch des Karteninhabers aufgeteilt oder auf mehrere Kreditkarten aufgeteilt werden soll,
  - bb. wenn der Karteninhaber bereits bei Vorlage der Karte mögliche Probleme bei der Akzeptanz der Karte ankündigt.

Concardis ist berechtigt, die unter Teil B Ziffer 1 a) – f) genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn Concardis diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken, geänderter gesetzlicher Bestimmungen oder entsprechender Vorgaben von Mastercard Europe/Inc. (nachfolgend gemeinschaftlich „Master-Card“ ge-

nannt), Visa Europe/Inc. (nachfolgend gemeinschaftlich „Visa“ genannt) oder einer anderen Kartenorganisation umsetzen muss.

#### 2. Autorisierung am POS

- 2.1 Der Vertragspartner wird mittels eines kontaktlosfähigen und EMV-zertifizierten POS-Terminals oder eines kontaktlosfähigen und EMV-zertifizierten Karten-Kassensystems (nachfolgend gemeinschaftlich auch nur „Terminal“ genannt) die Autorisierungsanfragen zu Kartenumsätzen elektronisch an Concardis übermitteln. Das Terminal muss den sicherheitstechnischen Anforderungen der Kartenorganisationen entsprechen, über eine Zulassung der Kartenorganisationen verfügen und insbesondere auch PCI-zertifiziert sowie in der Lage sein, kontaktlose Transaktionen gemäss den Sonderbedingungen Kontaktloses Bezahlen zu verarbeiten. Der Vertragspartner hat hierzu seinen Netzbetreiber entsprechend zu beauftragen. Der Vertragspartner wird im Rahmen der Autorisierung den auf der Karte vorhandenen Chip auslesen, indem er die Karte mit Chip in die Chip-Leseeinrichtung des Terminals einführt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für jeden Kartenumsatz unabhängig von der Höhe des Umsatzbetrages über das Terminal von Concardis eine Autorisierung elektronisch zeitgleich und online anzufordern (Null-Euro-Limit), sofern mit Concardis keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Nur im Fall eines technischen Defektes des Chips auf der Karte oder einer Karte ohne Chip ist der Magnetstreifen auf der Karte durch das Terminal auszulesen und alle Daten aus dem Magnetstreifen sind an Concardis zu übermitteln.
- 2.2 Die manuelle Eingabe der Kartendaten in das Terminal zur Einholung der Autorisierung ist nur im Fall einer Betriebsstörung zulässig. In einem solchen Falle ist der Vertragspartner entgegen der Regelung in vorstehendem Teil A Ziffer 1.2 zur Akzeptanz der Karte nicht verpflichtet, da er das Risiko der Rückbelastung des Transaktionsumsatzes durch den Kartenherausgeber trägt.
- 2.3 Der Vertragspartner wird, sobald an einem Kassenplatz ein Terminal aufgestellt wird, dies und die Terminal-ID-Nummer Concardis bekannt geben, damit das Terminal von Concardis initialisiert und zur Kartenabwicklung zugelassen werden kann.
- 2.4 Die Autorisierungseinholung für Kartenumsätze mit muss durch den Vertragspartner ausschliess-



## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

lich elektronisch online mittels eines Terminals erfolgen. Bei einigen Kartenumsätzen, insbesondere die mit Maestro-, Visa Electron-, V PAY- und UnionPay-Karten ist die Eingabe einer persönlichen Geheimzahl (PIN) durch den Karteninhaber erforderlich, die von dem Terminal akzeptiert wird. Bei der Autorisierung von UnionPay-Kartenumsätzen ist zusätzlich zur Eingabe der PIN und Freigabe durch das Terminal der Leistungsbeleg von dem Karteninhaber zu unterzeichnen.

### 3. Einreichungsgrundsätze

- 3.1 Der Vertragspartner wird bei Vorlage einer Karte die Daten entweder aus einem Chip auf der Karte oder bei einer Karte ohne Chip aus dem Magnetstreifen mittels eines Terminals auslesen. Die Daten der Kartentransaktion, insbesondere Kartennummer, Verfalldatum, Gesamtrechnungsbetrag und Vertragspartnernummer, wird der Vertragspartner vollständig und elektronisch innerhalb von zwei Tagen nach Umsatzdatum an Concardis unter Verwendung eines von Concardis initialisierten und zugelassenen Terminals in der Originaltransaktionswährung übermitteln. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Kartendaten vollständig und fristgemäss in einem verarbeitungsfähigen Datensatz Concardis zugehen. Der Vertragspartner wird elektronisch nur Kartenumsatzdaten einreichen, für die er eine Autorisierungsnummer von Concardis erhalten hat, es sei denn, Concardis hat einem anderen Einreichungsverfahren (z.B. Batch-Verfahren) schriftlich zugestimmt.
- 3.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle elektronisch erstellten Leistungsbelege sowie sämtliche Unterlagen über die diesen Kartenumsätzen zugrundeliegenden Geschäften, insbesondere auch den elektronisch erstellten Leistungsbeleg in Kopie und den Kassenbon oder die Rechnung sowie eine sogenannte „No Refund Policy“ (= Beleg darüber, dass der Kunde vor Transaktion über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Stornobedingungen des Vertragspartners informiert worden ist) für einen Zeitraum von 18 Monaten, gerechnet vom Ausstellungsdatum des jeweiligen Belegs/Dokuments, aufzubewahren und Concardis auf Verlangen unverzüglich eine Kopie des Belegs und der sonstigen Unterlagen zur Überprüfung von Anfragen der kartenausgebenden Institute innerhalb der von Concardis gesetzten Frist zur Verfügung zu stellen. Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Vertragspartners bleiben hiervon unberührt. Sollte der Vertragspartner nicht innerhalb der ihm von Concardis genannten Frist einen angeforderten Leistungsbeleg oder sonstige Unterlagen über einen abgerechneten Kartenumsatz in Kopie Concardis zugehen lassen und der Kartenumsatz aus diesem Grund von dem kartenausgebenden Institut Concardis rückbelastet werden, ist Concardis wiederum zur Rückbelastung dieses Kartenumsatzes an den Vertragspartner berechtigt.

### 4. Bedingungen des abstrakten Schuldversprechens

- 4.1 Concardis verpflichtet sich gegenüber dem Vertragspartner, nach Massgabe dieser Vereinbarung alle von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsätze, die der Vertragspartner gemäss dem Vertragsgegenstand sowie des Teils B Ziffer 1 akzeptieren durfte und die er gemäss dem Vertragsgegenstand sowie Teil A Ziffer 1 und Teil B Ziffern 1, 2 und 3 sowie dem für den Vertragspartner anwendbaren Branchenzusatz gemäss Teil D von Concardis hat autorisieren lassen und bei Concardis eingereicht und die die jeweils zuständige Kartenorganisation an Concardis gezahlt hat, an den Vertragspartner zu erstatten. Dieses abstrakte Schuldversprechen wird unter folgenden aufschiebenden Bedingungen erteilt:
- a) Die vorgelegte Karte ist zum Zeitpunkt der Vorlage gültig, d.h., das Datum der Belegunterzeichnung liegt innerhalb des auf der Karte aufgedruckten Gültigkeitszeitraums der Karte (von ... bis ...) und die Karte ist vom Karteninhaber unterschrieben.
  - b) Der Vertragspartner hat vor Einreichung des Kartenumsatzes unabhängig von dessen Höhe (Null-Limit) mittels eines Terminals von Concardis eine Autorisierungsnummer für den Kartenumsatz angefordert, erhalten und auf dem Belastungsbeleg erfasst.
  - c) Der Vertragspartner hat zweifach einen Belastungsbeleg mittels eines von Concardis initialisierten und zugelassenen Terminals erstellt, indem der Chip auf der Karte oder Magnetstreifen der Karte ausgelesen wurde. Die manuelle Eingabe der Kartendaten in das Terminal ohne Auslesen des Chips auf der Karte oder des Magnetstreifens der Karte ist nicht zulässig, sofern Concardis dies nicht schriftlich vorab genehmigt hatte oder der Vertragspartner gemäss dieser Vereinbarung hierzu berechtigt war. Bei Akzeptanz von Maestro-, Visa Electron-, V PAY-, UnionPay-Karten und bei solchen Karten bei denen die Eingabe über das Terminal angefordert wird, hat der Karteninhaber die Geheimnummer (PIN) seiner Karte am Terminal einzugeben. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber persönlich eingegeben werden. Die Bezahlung mit einer Maestro-, Visa Electron-, V PAY- und/oder UnionPay-Karte auf eine andere Weise als durch Eingabe der PIN (z.B. durch Unterzeichnung eines Leistungsbelegs) ist nicht zulässig. Auf dem Leistungsbeleg müssen die Kartendaten vollständig und lesbar übertragen und der Gesamtrechnungsbetrag sowie das Belegdatum,

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

- Firma, Anschrift und Vertragspartnernummer sowie das Transaktionswährungskennzeichen vermerkt werden. Streichungen und Änderungen der Daten auf dem Leistungsbeleg nach Unterzeichnung durch den Karteninhaber sind unzulässig und verpflichten Concardis nicht zur Erstattung des eingereichten Betrages. Auf der an den Karteninhaber auszuhändigenden Kopie des Leistungsbelegs sind die ersten zwölf Ziffern der Kartennummer durch die Schriftzeichen \*, # oder x unkenntlich zu machen, so dass lediglich die letzten vier Ziffern der Kartennummer sichtbar sind.
- d) Die in dem Leistungsbeleg aufgeführte Kartennummer und das Ablaufdatum der Gültigkeitsdauer der Karte stimmen mit der auf der Vorderseite der Karte ausgewiesenen Kartennummer und dem Ablaufdatum sowie mit der im Unterschriftsfeld auf der Rückseite der Karte gedruckten Kartennummer überein.
  - e) Der Karteninhaber hat den Gesamtrechnungsbetrag durch den nach Maßgabe von Teil B Ziffer 2.1 erforderlichen Prozess der Authentifizierung ordnungsgemäß freigegeben (z.B. durch eigenhändige Eingabe einer PIN). Sofern über das Terminal die Eingabe einer PIN nicht angefordert wird und kein Sonderfall des kontaktlosen Bezahls vorliegt, und daher die eigenhändige Unterschrift auf dem Leistungsbeleg zur Freigabe des Gesamtrechnungsbetrags ausreichend ist, muss die Unterschrift auf dem Leistungsbeleg mit der Unterschrift auf der vorgelegten Karte übereinstimmen.
  - f) Der Vertragspartner hat dem Karteninhaber eine Kopie des Leistungsbelegs für die vom Vertragspartner freigegebene Zahlung ausgehändigt.
  - g) Die Karte ist nicht durch Sperrlisten oder andere Benachrichtigungen an den Vertragspartner für ungültig erklärt worden.
  - h) Die Karte ist nicht erkennbar verändert worden.
  - i) Der Kartenvorleger stimmt mit einem eventuellen Foto auf der Karte überein.
  - j) Der Vertragspartner hat jeden Kartenumsatz nur einmal bei Concardis zur Abrechnung eingereicht und auf Anforderung Concardis einen Nachweis zur Verfügung gestellt, dass jeder eingereichten Forderung jeweils ein Umsatzgeschäft mit dem Kunden zugrunde lag.
  - k) Der Vertragspartner hat nur Forderungen eingereicht, deren Betragshöhe und Währung dem Karteninhaber für die angebotene Ware und Dienstleistung in Rechnung gestellten Betrag und der Währung entsprechen.
  - l) Im Fall der späteren Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung nach Vorlage der Karte hat der Vertragspartner im Fall einer Reklamation des Karteninhabers innerhalb der ihm von Concardis gesetzten Frist schriftlich durch Vorlage entsprechender Unterlagen gegenüber Concardis nachzuweisen, dass er die Ware oder Dienstleistung mangelfrei, entsprechend der Beschreibung des Vertragspartners in der Produktbeschreibung hinsichtlich Qualität, Farbe, Grösse und Anzahl der Ware oder Dienstleistung und unter Einhaltung einer eventuell mit dem Karteninhaber vereinbarten Frist an die vom Karteninhaber angegebene Lieferanschrift geliefert oder erbracht hat oder die Ware vom Karteninhaber nicht zurückerhalten hat oder die Ware vom Karteninhaber zurückerhalten hat und durch eine Ersatzware oder nach Mängelbeseitigung erneut an den Karteninhaber geliefert oder erbracht hat.
  - m) Der Vertragspartner ist sämtlichen Verpflichtungen zur Gewährung von Sicherheiten gemäß Teil A Ziffern 3.5, 3.7 und 3.10 nachgekommen.
  - n) Der Vertragspartner hat die ihm gemäß Teil B Ziffer 2.1 mitgeteilten Sicherheitshinweise eingehalten.
  - o) Die Einreichung der Kartenumsätze ist nicht gemäss anderer Bestimmungen dieser AGB oder der Vereinbarung mit dem Vertragspartner untersagt; insbesondere wurde keine Suspendierung gemäss Teil A Ziffer 4.2 von Concardis verlangt bzw. vorgenommen.
- 4.2 Concardis ist berechtigt, die unter Teil B Ziffer 4.1 a) – o) genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn Concardis diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben von Mastercard, Visa oder einer anderen Kartenorganisation notwendig werden.
- 4.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Fall einer Reklamation eines Kartenumsatzes durch den berechtigten Karteninhaber oder durch das kartenausgebende Institut, die Erfüllung aller in Teil A Ziffer 1 bzw. Teil B Ziffern 1 bis 4.1, soweit die Erfüllung in seiner Betriebssphäre liegt, gegenüber Concardis schriftlich nachzuweisen.
- 5. Rückforderung der Zahlung**
- 5.1 Concardis ist berechtigt, im Fall der Nichterfüllung einer oder mehrerer Bestimmungen gemäss Teil A Ziffer 1 bzw. Teil B Ziffern 1 bis 4.1 oder des für den Vertragspartner anwendbaren Branchenzusatzes gemäss Teil D im Hinblick auf einen Kartenumsatz den Vorbehalt der Rückforderung der Zahlung des abgerechneten Kartenumsatzes innerhalb einer Frist von 18 Monaten ab Datum des Kartenumsatzes geltend zu machen, wenn der Kartenumsatz zuvor von dem kartenausgebenden Institut Concardis rückbelastet wurde.
- 5.2 In den vorgenannten Fällen wird Concardis den bereits gezahlten Kartenumsatz unter Einbehalt

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

der dem Vertragspartner in Rechnung gestellten Kommission auf diesen Kartenumsatz dem Vertragspartner in Rechnung stellen und mit anderen fälligen Forderungen des Vertragspartners verrechnen. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der Vertragspartner nach Rechnungsstellung durch Concardis zur sofortigen Zahlung verpflichtet.

- 5.3 Die Regelungen des Teils B Ziffern 5.1 und 5.2 gelten für 18 Monate ab Beendigungszeitpunkt dieses Vertrages fort.

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

### C Besondere Bedingungen für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkartendaten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden

#### 1. Bedingungen der Kartenakzeptanz

1.1 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Kartendaten zum bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren und einen Kartenumsatz bei Concardis zur Abrechnung einzureichen, wenn

- a) die Wohn-, Versand- oder Rechnungsanschrift des Kunden ausserhalb folgender Länder liegt: Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Schweiz, Italien, Portugal, Niederlande, Spanien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland; im Fall der Einreichung von Kartenumsätzen mit Bestell-, Liefer- oder Rechnungsanschriften ausserhalb dieser Länder ist Concardis zur Rückbelastung der Zahlungen dieser Kartenumsätze berechtigt, sofern der berechnete Karteninhaber über sein kartenausgebendes Institut die Berechtigung zur Belastung seines Kartenkontos bestreitet,
- b) der Vertragspartner, vorbehaltlich einer ausdrücklichen und gesonderten Vereinbarung von nach Kapitel III VO (EU) 2018/389 zugelassenen Ausnahmen unter Anerkennung durch den Vertragspartner, dass die Nutzung einer solchen Ausnahme auf eigenes Risiko für den Fall des Kartenmissbrauchs geschieht, bei Übermittlung der Kartendaten über das Internet nicht die jeweils aktuellen Authentifizierungsverfahren der Kartenorganisationen (derzeit „Verified by Visa“ und „Mastercard SecureCode“ (zukünftig „Mastercard Identity Check“) bzw. „Maestro SecureCode“) oder ein sonstiges dem Vertragspartner nach diesem Vertrag mitgeteiltes Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung im Sinne von § 1 Abs. 24 des deutschen Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) einsetzt und/oder bei telefonischer oder schriftlicher Übermittlung der Kartendaten die dreistellige Kartenprüfnummer der Karte nicht an Concardis elektronisch übermittelt wird,
- c) der abzurechnende Umsatz des Karteninhabers nicht unmittelbar gegenüber dem Vertragspartner, sondern im Geschäftsbetrieb Dritter begründet wurde,
- d) das dem abzurechnenden Umsatz zugrundeliegende Rechtsgeschäft nicht dem in der Akzeptanzvereinbarung oder seiner Selbstauskunft angegebenen Geschäftsgegenstand oder der Geschäftsbranche des Vertragspartners entspricht,
- e) die abzurechnende Forderung auf nach dem für das Rechtsgeschäft mit dem Karteninhaber geltende Recht gesetztes- oder sittenwidrigen

Inhalten, gewaltdarstellenden oder die Menschenwürde verachtenden Inhalten beruht, f) die dem abzurechnenden Umsatz zugrundeliegenden Waren oder Dienstleistungen des Vertragspartners unter Domain-Adressen (URL), über Werbemittel oder Vertriebskanäle angeboten werden, die vom Vertragspartner im Vertrag nicht angegeben wurden oder nicht zu einem späteren Zeitpunkt nach Mitteilung des Vertragspartners durch Concardis schriftlich freigegeben wurden.

- g) aufgrund der Begleitumstände der Kartenvorlage der Vertragspartner Zweifel an der Berechtigung des Kunden zur Nutzung der Karte haben musste. Derartige Zweifel müssen insbesondere bestehen:
  - aa. wenn der Gesamtbetrag des Kartenumsatzes auf Wunsch des Karteninhabers aufgeteilt oder auf mehrere Kreditkarten aufgeteilt werden soll,
  - bb. wenn der Karteninhaber bereits bei Vorlage der Karte mögliche Probleme bei der Akzeptanz der Karte ankündigt.

1.2 Concardis ist berechtigt, die unter Teil C Ziffern 1.1 a) – g) genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn Concardis diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken als notwendig erachtet oder aufgrund von Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Vorgaben von Mastercard, Visa oder einer anderen Kartenorganisation umsetzen muss.

#### 2. Bedingungen des abstrakten Schuldversprechens

- 2.1 Concardis verpflichtet sich gegenüber dem Vertragspartner nach Massgabe dieser Bedingungen alle von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsätze, die der Vertragspartner gemäss Vertragsgegenstand sowie Teil A Ziffer 1.2 und Teil C Ziffern 1.1 akzeptieren und bei Concardis einreichen durfte, unter dem Vorbehalt der Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen (Teil C Ziffern 2.1. a) – r)) und der Zahlung durch die jeweils zuständige Kartenorganisation zu erstatten. Dieses abstrakte Schuldversprechen wird unter folgenden aufschiebenden Bedingungen erteilt: Der Vertragspartner ist verpflichtet,
- a) zur Akzeptanz der Kartendaten für schriftliche Bestellungen vom Kunden dessen Vornamen, Nachnamen, Wohn-, Rechnungs-, Lieferanschrift sowie Telefonnummer, die Kartenummer und das Gültigkeitsdatum der Karte und eine Unterschrift des Karteninhabers mit einer Weisung zur Belastung seines Kartenkontos in einem Bestellschein zu verlangen;
  - b) zur Akzeptanz der Kartendaten für fernmündliche Bestellungen den Tag und die Uhrzeit des

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

- Anrufs, den Vornamen, Nachnamen sowie die Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift des Karteninhabers sowie die Kartennummer, das Gültigkeitsdatum der Karte und die auf der Rückseite der Karte im Unterschriftsfeld stehenden letzten drei Ziffern („Kartenprüfnummer“) im Telefongespräch zu erfassen und für die Autorisierung zu speichern;
- c) bei Bestellung über das Internet Vorname, Nachname, Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift des Kunden, die Kartennummer, das Gültigkeitsdatum der Karte und die auf der Rückseite der Karte im Unterschriftsfeld stehenden letzten drei Ziffern („Kartenprüfnummer“) sowie eine elektronische Weisung des Kunden zur Belastung seines Kartenkontos an Concardis durch eigene PCI-zertifizierte EDV-Systeme oder mittels eines PCI-zertifizierten Dienstleisters (Payment Service Provider) elektronisch zu übermitteln;
- d) vor Einreichung des Kartenumsatzes unabhängig von dessen Höhe (Null-Limit) von Concardis eine Autorisierungsnummer für den Kartenumsatz anzufordern und zu speichern. Zwischen dem Datum der Erteilung der Autorisierungsnummer und dem Tag des Versands der Ware oder der Erbringung der Leistung dürfen längstens sieben Kalendertage liegen. Andernfalls ist eine neue Autorisierungsnummer einzuholen. Der Vertragspartner muss den zur Autorisierung angefragten Betrag in gleicher Höhe zur Abrechnung bei Concardis einreichen. Der Vertragspartner muss den Karteninhaber per E-Mail oder in sonstiger Weise schriftlich informieren, wenn die Ware oder Leistung in mehr als einer Lieferung geliefert oder geleistet wird. Sollte der Umsatzbetrag infolge der Aufteilung in mehrere Lieferungen oder Leistungen den ursprünglichen zur Autorisierung angefragten Umsatzbetrag überschreiten, muss der Vertragspartner den Karteninhaber entsprechend informieren und für den zusätzlichen Betrag eine weitere Bestellung vom Karteninhaber ausstellen und autorisieren lassen und bei Concardis einreichen;
- e) die Kartennummer und die Gültigkeitsdauer der Karte, die Betragshöhe, das Datum und das Transaktionswährungskennzeichen des Kartenumsatzes, die von Concardis übermittelte Autorisierungsnummer, die Kartenprüfnummer sowie die eigenen Vertragspartnerdaten online elektronisch innerhalb von zwei Tagen nach Auslieferung der Ware oder Erbringung der Leistung vollständig in einem verarbeitungsfähigen Datensatz an Concardis zur Abrechnung zu übermitteln und ihr zugehen zu lassen, sofern mit Concardis keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde; manuelle Belege oder Listeneinreichungen sind nicht zulässig. Der Vertragspartner darf nur Kartenumsatzdaten an Concardis übermitteln, für die er eine Autorisierungsnummer von Concardis erhalten hat; der Vertragspartner darf die Kartenumsätze nicht unter der Vertragspartnernummer zur Abrechnung von Kartenumsätzen mit Vorlage der Karte einreichen;
- f) vorbehaltlich einer ausdrücklichen und gesonderten Vereinbarung von nach Kapitel III VO (EU) 2018/389 zugelassenen Ausnahmen unter Anerkennung durch den Vertragspartner, dass die Nutzung einer solchen Ausnahme auf eigenes Risiko für den Fall des Kartenmissbrauchs geschieht, bei der Aufnahme der Kartendaten über das Internet von dem Kunden die jeweils aktuellen Authentifizierungsverfahren der Kartenorganisationen (derzeit „Verified by Visa“ für Visa-/Visa Electron-Kartenumsätze und „Mastercard SecureCode“ (zukünftig „Mastercard Identity Check“)/„Maestro SecureCode“ von Mastercard für Mastercard- und Maestro-Kartenumsätze) oder ein sonstiges dem Vertragspartner nach diesem Vertrag mitgeteiltes Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung im Sinne von § 1 Abs. 24 des deutschen Zahlungsdienststeuergesetzes (ZAG) mittels einer zertifizierten Software zu verwenden und die Authentifikationsdaten des Kunden im Autorisierungs- und Clearingdatensatz an Visa, Mastercard oder Concardis gemäss der dafür gültigen Vorgaben zu übermitteln;
- g) einen Gesamtumsatzbetrag nicht in mehrere Umsätze aufzuteilen, selbst wenn er hierfür jeweils eine Autorisierungsnummer anfordert;
- h) vollständige und leserliche Unterlagen und Daten über jeden bei Concardis eingereichten Kartenumsatz – mit Ausnahme der Kartennummer und der Kartenprüfnummer – und das dem Kartenumsatz zugrundeliegende Rechtsgeschäft (z.B. Bestell- und Bezahlungsdaten über den eingereichten Kartenumsatz) sowie über die Erfüllung des Rechtsgeschäfts für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Umsatzdatum aufzubewahren und Concardis jederzeit auf Anforderung innerhalb der von Concardis gesetzten Frist zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen; die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Vertragspartners bleiben hiervon unberührt. Sollte der Vertragspartner nicht innerhalb der ihm von Concardis genannten Frist einen angeforderten Beleg über einen abgerechneten Kartenumsatz vorlegen und der Kartenumsatz aus diesem Grund von der kartenausgebenden Bank Concardis rückbelastet werden, ist Concardis zur Rückbelastung dieses Kartenumsatzes an den Vertragspartner berechtigt;

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

- i) die Waren und Dienstleistungen dem Karteninhaber mit einem Nachweis über die Zustellung mangelfrei zu liefern bzw. zu erbringen und Concardis auf Anforderung innerhalb der gesetzten Frist einen schriftlichen Nachweis über den Zugang der Ware oder Dienstleistung an den Karteninhaber zur Verfügung zu stellen;
  - j) an den Karteninhaber solche Waren zu liefern oder Dienstleistungen zu erbringen, die der Produktbeschreibung des Vertragspartners im Internet, im Katalog oder in sonstigen Angebotsmedien entsprechen, diese Produktbeschreibung aufzubewahren und Concardis jederzeit auf Verlangen zur Bearbeitung von Reklamationen zur Verfügung zu stellen;
  - k) Kartenumsätze einzureichen, deren Währung und Betragshöhe dem bzw. der im Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien angebotenen Preis bzw. Währung für die angebotene Ware oder Dienstleistung, die von dem Karteninhaber bestellt wurde, entsprechen, diese Angebote aufzubewahren und Concardis jederzeit auf Anforderung zur Bearbeitung von Reklamationen zur Verfügung zu stellen;
  - l) dem Karteninhaber spätestens mit Zusendung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung per E-Mail, Telefax oder mittels Post einen Rechnungsbeleg mit Angabe des im Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien des Vertragspartners verwendeten Firmennamens und der Telefonnummer mit Ländervorwahl zu übermitteln;
  - m) im Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien des Vertragspartners denselben Firmennamen und dieselbe Internet-Domain zu verwenden, die von dem Vertragspartner im Vertrag zur Kennzeichnung auf der Karteninhaberrechnung genannt wurden;
  - n) jeden Kartenumsatz nur einmal bei Concardis zur Abrechnung einzureichen und auf Anforderung Concardis einen schriftlichen Nachweis zur Verfügung zu stellen, dass jedem eingereichten Kartenumsatz ein Rechtsgeschäft mit dem Kunden zugrunde lag;
  - o) einen Kartenumsatz erst dann einzureichen, wenn die dem Kartenumsatz zugrundeliegende Ware oder Dienstleistung an den Karteninhaber geliefert oder erbracht worden ist oder der Karteninhaber einer ständig wiederkehrenden Belastung seines Kartenkontos zugestimmt hat.
  - p) bei Akzeptanz im Internet (auch über Apps) die auf der Website von Concardis veröffentlichten Anforderungen an den Ablauf der Zahlung (wie bspw. dem Kunden anzuzeigende Informationen oder vom Kunden einzuholende Bestätigungen) zu beachten. Der Händler muss jederzeit, erstmals bei Vertragsschluss, danach mindestens vierteljährlich diese Anforderungen zur Kenntnis nehmen und daraufhin unverzüglich und auf eigene Kosten in seinem Geschäftsbetrieb umsetzen und beachten.
  - q) Der Vertragspartner ist sämtlichen Verpflichtungen zur Gewährung von Sicherheiten gemäss Teil A Ziffern 3.5, 3.7 und 3.10 nachgekommen.
  - r) Die Einreichung der Kartenumsätze ist nicht gemäss anderer Bestimmungen dieser AGB oder der Vereinbarung mit dem Vertragspartner untersagt; insbesondere wurde keine Suspendierung gemäss Teil A Ziffer 4.2 von Concardis verlangt bzw. vorgenommen.
- 2.2 Concardis ist berechtigt, die unter Teil C Ziffern 2.1 a) – r) genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn diese Änderungen aufgrund von Vorgaben von Mastercard, Visa oder einer anderen Kartenorganisation notwendig wurden.
- 2.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Fall einer Reklamation eines Kartenumsatzes durch den berechtigten Karteninhaber oder durch das kartenausgebende Institut die Erfüllung aller in Teil C Ziffer 1.1 und Teil C Ziffer 2.1 genannten Bedingungen, soweit die Erfüllung in seiner Betriebssphäre oder in der Betriebssphäre seiner Erfüllungsgehilfen liegt, gegenüber Concardis schriftlich nachzuweisen. Concardis ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Erfüllung der unter Teil C Ziffer 1.1 und Teil C Ziffer 2.1 genannten Bedingungen vor der Zahlung des Kartenumsatzes an den Vertragspartner zu prüfen.
- ### 3. Rückforderung der Zahlung
- 3.1 Concardis ist berechtigt, im Fall der Nichterfüllung einer oder mehrerer Bedingungen gemäss Teil A Ziffer 1 bzw. Teil C Ziffer 1 und Ziffer 2 oder des für den Vertragspartner anwendbaren Branchenzusatzes gemäss Teil D im Hinblick auf einen Kartenumsatz den Vorbehalt der Rückforderung der Zahlung des abgerechneten Kartenumsatzes innerhalb einer Frist von 18 Monaten ab Datum des Kartenumsatzes geltend zu machen, wenn der Kartenumsatz zuvor von dem kartenausgebenden Institut Concardis rückbelastet wurde.
- 3.2 Der Vertragspartner ist weiterhin verpflichtet, einen bereits von Concardis gezahlten Kartenumsatz an Concardis zurückzuzahlen, wenn der Karteninhaber eine Stornierung der Belastung auf seinem Kartenkonto verlangt oder die Zahlung verweigert und der Karteninhaber innerhalb von sechs Monaten nach Belastung seines Kartenkontos oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Leistung an ihn erbracht wurde oder erbracht werden sollte, schriftlich erklärt, dass
- a) er die Ware oder Leistung nicht unter seiner von ihm angegebenen Lieferanschrift erhalten

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

- hat, es sei denn, der Vertragspartner kann innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Reklamation durch Concardis durch Vorlage von Unterlagen den Zugang der Ware unter der angegebenen Lieferanschrift nachweisen,
- b) die gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung des Vertragspartners nicht mit der Beschreibung des Vertragspartners in der Produktbeschreibung hinsichtlich Qualität, Farbe, Grösse, Anzahl der Ware oder Dienstleistung übereinstimmt oder die Ware beschädigt oder nicht fristgemäss geliefert oder die Dienstleistung mangelhaft oder nicht fristgemäss erbracht worden ist, es sei denn, der Vertragspartner macht entweder geltend, dass der Karteninhaber die Ware nicht an ihn zurückgeschickt hat, oder weist durch geeignete Unterlagen nach, dass der Mangel, die Abweichung oder die Beschädigung entweder nicht vorhanden war oder durch Ersatz oder Reparatur der Ware oder Mangelbeseitigung der Dienstleistung behoben wurde und die Ware oder Dienstleistung dem Karteninhaber erneut zugestellt oder erbracht wurde.
- 3.3 In den vorgenannten Fällen des Teils C Ziffern 3.1 und 3.2 wird Concardis den bereits gezahlten Kartenumsatz - unter Einbehalt der dem Vertragspartner in Rechnung gestellten Kommission auf diesen Kartenumsatz - dem Vertragspartner in Rechnung stellen und mit Zahlungen anderer Kartenumsätze verrechnen. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der Vertragspartner nach Rechnungsstellung durch Concardis zur sofortigen Zahlung des rückbelasteten Umsatzes verpflichtet.
- 3.4 Die Erteilung einer Autorisierungsnummer schränkt das Rückforderungsrecht von Concardis nicht ein, da Concardis bei der Einholung der Autorisierungsnummer von dem kartenausgebenden Institut lediglich den offenen Verfügungsrahmen der Karte und die eventuelle Sperrung der Kartenummer wegen Verlusts oder Diebstahls der Karte prüfen kann. Eine Prüfung der Übereinstimmung des Namens des Kunden mit dem Namen des berechtigten Karteninhabers der angegebenen Karte kann nicht durchgeführt werden.
- 3.5 Bei der Akzeptanz der Karte über das Internet wird Concardis die Zahlung eines Kartenumsatzes an den Vertragspartner nicht wegen fehlender Ermächtigung des berechtigten Karteninhabers zur Belastung seines Kartenkontos zurückfordern, wenn der Vertragspartner nachweisen kann, dass der Vertragspartner den Kartenumsatz mittels der jeweils aktuellen Authentifikationsverfahren der Kartenorganisationen (derzeit „Mastercard SecureCode“ (zukünftig „Mastercard Identity Check“)/„Maestro SecureCode“ für Mastercard- und Maestro-Umsätze und „Verified by Visa“ für Visa-/Visa Electron-Kartenumsätze) gemäss deren (Mastercard und/oder Visa) Vorgaben oder mittels eines sonstigen dem Vertragspartner nach diesem Vertrag mitgeteilten Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung im Sinne von § 1 Abs. 24 des deutschen Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes (ZAG) verifiziert hat. Eine Rückforderung der Zahlung bleibt weiterhin möglich, sofern der betroffene Kartenumsatz mit einer Prepaid-Karte getätigt wurde.
- 4. Weitere Anforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen**
- 4.1 Sofern ein Vertragspartner im Rahmen seines ausgeübten Geschäftsbetriebs Zahlungsdaten speichert, verarbeitet oder übermittelt, ist er verpflichtet, Sicherheitsmassnahmen in seiner IT-Infrastruktur im Einklang mit Teil C Ziffern 4.1 bis 4.7 des Rundschreibens 4/2015 (BA) „Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen (MaSI)“ der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) umzusetzen. Der Vertragspartner kann sich über dieses Rundschreiben der BaFin auf deren Internetseite <https://www.bafin.de> informieren. Der Vertragspartner wird nur solche Dienstleister für die Speicherung, Verarbeitung oder Übermittlung der vertragsgegenständlichen Zahlungsdaten einsetzen, die sich ihm gegenüber zur Beachtung der Vorgaben der MaSI vertraglich verpflichtet haben, und wird diese Verpflichtung der Concardis auf Anforderung nachweisen.
- 4.2 Der Vertragspartner, der Zahlungsdaten speichert, verarbeitet oder übermittelt, wird zur Aufklärung von Zahlungssicherheitsvorfällen sowie von Vorfällen im Rahmen von Datenschutzverletzungen mit Concardis der zuständigen Strafverfolgungsbehörde sowie der/den zuständigen Datenschutzbehörde(n) zusammenarbeiten.
- 4.3 Der Vertragspartner wird Technologien unterstützen, z.B. in Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäss Teil C Ziffer 2.1 (f), die den Ausstellern der Zahlungskarten die Durchführung der Authentifizierung der Karteninhaber für die jeweilige Kartentransaktion ermöglichen. Dies schließt insbesondere auch die Anforderungen an eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne von § 1 Abs. 24 des deutschen Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes (ZAG) ein. Der Vertragspartner wird die von Concardis mitgeteilten Anforderungen an die starke Kundenauthentifizierung umsetzen.
- 4.4 Der Vertragspartner wird die Zahlungsprozesse klar von seinem Online-Shop trennen, um Karteninhabern die Feststellung zu erleichtern, wann sie mit dem Zahlungsdienstleister und wann mit dem Vertragspartner kommunizieren (z. B. durch Weiterleitung des Karteninhabers und Öffnen eines neuen Fensters, so dass der Zahlungsprozess nicht innerhalb eines Frames des Vertragspartners angezeigt wird).

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

### 5. Weitere Pflichten des Vertragspartners

- 5.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für ihn geltenden Fernabsatz- und Konsumentenschutzbestimmungen einzuhalten. Insbesondere muss er in hervorgehobener Weise und unwiderruflich gegenüber dem Karteninhaber klarstellen, dass er für den Verkauf der Waren oder Dienstleistungen, die Zahlungsabwicklung, die Waren und Dienstleistungen, den Kundendienst, die Reklamationsbearbeitung und die Verkaufsbedingungen verantwortlich ist. Der Vertragspartner hat sich auf seiner Internet-Homepage, in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien als Vertragspartner des Karteninhabers zu kennzeichnen.
- 5.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners müssen für den Karteninhaber auf seiner Internet-Homepage, in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien jederzeit einsehbar sein und vor Angabe der Kartendaten durch den Karteninhaber anerkannt werden.
- 5.3 Der Vertragspartner muss klar und eindeutig auf seiner Internet-Homepage, die über die im Vertrag angegebene Internetadresse erreicht werden kann, in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien die folgenden Angaben machen:
- Firma und Anschrift, soweit im Handelsregister eingetragen, die Handelsregisternummer sowie das zuständige Registergericht, Namen der oder des Geschäftsführer/s bzw. der Vorstandsmitglieder sowie alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Angaben,
  - Kundendienstkontaktadresse einschliesslich E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
  - Beschreibung der angebotenen Waren oder Dienstleistungen, Preis der Waren oder Dienstleistungen einschliesslich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile, gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten,
  - Informationstexte zur Datenverarbeitung (gemäß Teil A Ziffer 5.3) und Angaben über die Datensicherheit der Kartendatenübermittlung,
  - Abrechnungswährung,
  - Lieferbedingungen.
- 5.4 Der Vertragspartner wird neue Internet-Domain-Adressen (URL) und neue Vertriebskanäle, über die er Kartenumsätze bei Concardis einreichen will, vor Einreichung der Kartenumsätze Concardis zur Freigabe unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 5.5 Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass in seinem personellen und räumlichen Bereich keine missbräuchliche Nutzung der Kartendaten möglich ist. Sollte der Vertragspartner den Verdacht oder die Gewissheit der missbräuchlichen Nutzung von Kartendaten in seinem Betrieb, des Ausspärens von Daten in seinem Betrieb oder einer übermässig hohen Rate von Ablehnungen von Autorisierungsanfragen haben, ist Concardis unverzüglich zu unterrichten.
- 5.6 Der Vertragspartner hat die Kartendaten ausschliesslich verschlüsselt mit mindestens einer 128-Bit-Verschlüsselung an Concardis zu übermitteln.
- 5.7 Der Vertragspartner gestattet Concardis auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume, um Concardis die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.



## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

### D Branchenzusätze

#### 1. Hotels

Hotels sind berechtigt, die von dem Karteninhaber übermittelten Kartendaten zur Bonitätsprüfung oder für garantierte Reservierungen bei Anreise des Karteninhabers nach einer vom Hotel bestimmten und dem Karteninhaber nachweislich zur Kenntnis gebrachten Uhrzeit manuell in das POS-Terminal einzugeben und Vor-Autorisierungen einzuholen. Zur Abrechnung von Übernachtungskosten im Rahmen von Express-Check-outs und sonstiger Entgelte für Telefon, Minibar etc. ohne Unterzeichnung durch den Karteninhaber hat der Vertragspartner eine Blankoermächtigung zur Belastung des Kartenkontos durch den Karteninhaber unterzeichnen zu lassen. Bei Akzeptanz der Kartendaten für garantierte Reservierungen oder Buchungen ist das Hotel gemäss den Regularien von Mastercard und Visa berechtigt, das vereinbarte Entgelt für lediglich eine Übernachtung mittels der angegebenen Kartenummer abzurechnen. Das Hotel hat hierzu den Karteninhaber bei Durchführung einer garantierten Reservierung über die Höhe und Währung des Zimmerpreises, die Verfahrensweise bei Stornierung und Nichterscheinen nachweislich gemäss den Vorgaben der Kartenorganisationen zu informieren. Diese sehen u. a. vor, dass der Karteninhaber ausdrücklich über das Anfallen und die Höhe der Stornogebühren informiert wird und er ausdrücklich zustimmen muss. Das Hotel hat dem Karteninhaber zudem eine Reservierungsbestätigung und Reservierungsnummer in Textform zukommen zu lassen, d.h. schriftlich, per Telefax oder per E-Mail. Das Hotel wird ferner auf der Unterschriftenzeile des Leistungsbelegs die Worte „No Show“ vermerken und den Leistungsbeleg spätestens innerhalb von zwei Tagen an Concardis übermitteln.

#### 2. Mietwagenunternehmen

Der Vertragspartner hat Forderungen aus vom Karteninhaber verursachten und nicht durch eine Versicherung gedeckten Unfallschäden und über sonstige Entgelte (Kraftstoff etc.) unabhängig vom Mietwagenpreis auf einem separaten Leistungsbeleg (ausgestellt nach Entstehung des Schadens bzw. bei Rückgabe des Fahrzeugs) durch den Karteninhaber unterzeichnen zu lassen und bei Concardis einzureichen. Für die Abrechnung von Reparaturkosten für Unfallschäden sind zusätzlich zu dem vom Karteninhaber unterzeichneten Leistungsbeleg der Kostenvorschlag einer Werkstatt, der Mietvertrag und der Unfallbericht Concardis vorzulegen. Für die Abrechnung von Bussgeldgebühren sind die entsprechenden amtlichen Bescheide Concardis vorzulegen.

#### 3. Ticketing-/Gutscheinunternehmen

Die Parteien sind sich einig, dass der Vertragspartner nicht selbst Veranstalter/Leistungsbringer der angebotenen Veranstaltungen/Gutscheine ist, sondern Kartenumsätze im Wege einer Vermittlungstätigkeit bei Concardis zur Abrechnung einreicht, die im Geschäftsbetrieb Dritter (u.a. Veranstalter) entstehen. Sofern einzelne Veranstaltungen/sonstige Leistungen abgesagt werden, ausfallen oder in sonstiger Weise nicht stattfinden/erbracht werden und es aufgrund dessen zu Rückbelastungen der von dem Vertragspartner für Dritte eingereichten Kartenumsätze durch die kartenausgebenden Institute kommt, ist Concardis berechtigt, den Vertragspartner mit diesen Kartenumsätzen zurückzubelasten. Der Vertragspartner stellt Concardis demnach von jedem Schaden frei, der Concardis dadurch entstehen könnte, dass eine/ein Veranstaltung/Konferenz/Meeting/sonstige Leistung o.ä. nicht stattfindet und/oder nicht erbracht wird.

#### 4. Selbstbedienungsterminals

4.1 Concardis wird bei Erfüllung der folgenden zusätzlichen Voraussetzungen durch den Vertragspartner die Forderungen gegen Karteninhaber, bei denen der Kartenumsatz vom Karteninhaber mittels eines Selbstbedienungsterminals mit EMV-Kartenterminalmodul getätigt wurde, dem Vertragspartner erstatten:

- a) Jeder Autorisierungsdatensatz und der Clearingdatensatz muss den korrekten Indikator für Selbstbedienungsterminals (Mastercard Indicator „2“, Visa Indicator „3“) enthalten.
- b) Jeder Autorisierungsdatensatz muss den Merchant Category Code, den POS Country Code und den POS Postal Code enthalten.
- c) Die Nutzung von Selbstbedienungsterminals ist pro Kartenumsatz und pro Tag auf einen Höchstbetrag von 90,- CHF begrenzt.
- d) Auf Wunsch des Karteninhabers muss der Vertragspartner diesem einen Rechnungsbeleg mit dem Rechnungsbetrag, dem Kaufdatum, der Kartenummer – und im Falle von Tankautomaten der Angabe der Quantität des verkauften Kraftstoffs – zur Verfügung stellen.
- e) Mittels des Selbstbedienungsterminals dürfen keine Bargeldauszahlungen vorgenommen oder Telekommunikationsleistungen verkauft werden.
- f) Auf eine Authentifizierung des Karteninhabers nach Teil B Ziffer 1 e) in Verbindung mit Teil B Ziffer 2.4 bei Nutzung der Karte an einem unbeaufsichtigten Terminal, um ein Verkehrsnutzungsentgelt oder eine Parkgebühr zu zahlen, darf der Vertragspartner nur im Einklang mit den Vorgaben der Kartenorganisationen verzichten.

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

- 4.2 Hat der Vertragspartner die vorgenannten Bedingungen (Teil D Ziffer 4.1 a – f) nicht erfüllt oder bestreitet der berechnete Karteninhaber den Umsatz an dem Selbstbedienungsterminal des Vertragspartners getätigt zu haben und wird der Kartenumsatz daraufhin Concardis durch das kartenausgebende Institut zurückbelastet, ist Concardis berechtigt, den entsprechenden Kartenumsatz wiederum dem Vertragspartner zurückzubelasten. Die vorgenannten Rechte stehen Concardis auch dann zu, wenn Concardis zuvor eine Autorisierungsnummer erteilt hat.
5. **Allgemeine Bestimmungen für die Branchenzusätze**
- 5.1 Der Vertragspartner erkennt an, dass die Durchführung der Zahlung gemäß diesen Sonderbedingungen D Branchenzusätze nicht in jedem Fall in der in diesen Sonderbedingungen D Branchenzusätze beschriebenen Art und Weise durchgeführt werden kann, da die konkrete Durchführung auch von Vorgaben der kartenausgebenden Institute abhängen kann. Das ist insbesondere der Fall, wenn eine Transaktion ohne starke Kundenauthentifizierung im Sinne von § 1 Abs. 24 ZAG durchgeführt werden soll.
- 5.2 Bei den nach D Branchenzusätze getätigten Kartenzahlungen erfolgt (mit Ausnahme von Teil D Ziffer 3) die Leistung durch Concardis unter dem Vorbehalt der Rückbelastung für den Fall, dass der Kartenumsatz von dem kartenausgebenden Institut Concardis rückbelastet wurde. Bei Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung entfällt der Vorbehalt der Rückbelastung. Teil B Ziffer 5 bleibt davon unberührt.

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

### E Sonderbedingungen Merchant Initiated Transactions (MIT)

#### 1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten ergänzend für die Akzeptanz und Einreichung von Kartenumsätzen bei durch den Vertragspartner ausgelösten Kartentransaktionen (sog. Merchant Initiated Transactions (**MIT**)) ohne starke Kundenauthentifizierung.

1.2 Concardis ermöglicht dem Vertragspartner, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, MIT mittels Kartendaten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr auszulösen und Forderungen bei Concardis zur Abrechnung einzureichen. MIT können – abhängig von der Vereinbarung zwischen Concardis und dem Vertragspartner – sowohl im Präsenz- als auch im Distanzgeschäft (z.B. eCommerce) eingerichtet werden (vgl. Ziffer 2.1 zur Mandatserteilung durch den Karteninhaber).

1.3 Die Einreichung einer Transaktion als MIT darf nur erfolgen, wenn die Transaktion vom Vertragspartner ohne Beteiligung des Karteninhabers ausgelöst wird.

#### 2. Einreichungsgrundsätze

2.1 Der Vertragspartner wird die folgenden Einreichungsgrundsätze beachten:

- a) Eine Einreichung von MIT ist nur für die zwischen Concardis und dem Vertragspartner vereinbarten Waren- und Dienstleistungskategorien sowie die vereinbarten Kartenmarken gestattet.
- b) Die Einreichung von MIT darf nur unter der von Concardis dem Vertragspartner mitgeteilten MIT-Kennung erfolgen.

c) Die Einreichung von MIT setzt eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragspartner voraus, wonach der Vertragspartner zum Einzug von Forderungen mittels MIT vom Karteninhaber autorisiert wird. Die Einreichung von MIT setzt die vorherige Zustimmung durch den Karteninhaber voraus (**Mandat**). Der Vertragspartner wird das Mandat vom Karteninhaber nach Maßgabe der ihm von Concardis mitgeteilten Grundsätze einholen. Die Erteilung des Mandats oder die Änderung eines bestehenden Mandats über einen Fernzugang erfordert eine starke Kundenauthentifizierung. Das Mandat kann auch mit der erstmaligen Transaktion mit einer starken Kundenauthentifizierung verbunden sein. Die Methode zur Einholung einer starken Kundenauthentifizierung für das Mandat richtet sich nach der Art der durch den Karteninhaber ausgelösten Transaktion. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Autorisierung von Transaktionen, insbesondere gemäß Teil B Ziffer 2 und 3 für das Präsenzgeschäft und Teil B Ziffer 2 für das Distanzgeschäft.

d) Die Einreichung einer einzelnen MIT erfolgt elektronisch und entsprechend den Bedingungen der Kartenakzeptanz gemäß Teil C Ziffer 1 dieser AGB.

e) Der Vertragspartner wird die in Teil B Ziffer 4.1 und Teil C Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3 als Bedingungen des abstrakten Schuldversprechens definierten Vorgaben für den Vertragspartner einhalten, soweit diese auf MIT übertragbar sind und in diesen Sonderbedingungen Teil E keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Ein Verstoß berechtigt Concardis zur Rückforderung eines bereits abrechneten MIT.

2.2 Der Vertragspartner erkennt an, dass die Einreichung von MIT auf eigenes Risiko erfolgt. Con-

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

cardis gibt insoweit kein abstraktes Schuldversprechen ab, sondern beschränkt sich auf den Einzug und die Weiterleitung der bargeldlosen Umsätze. Der Vertragspartner ist daher für alle von Kartenemittenten veranlassten Rückbelastungen gegenüber Concardis verantwortlich und durch Concardis vorgenommene Gutschriften stehen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung für den Fall, dass das kartenausgebende Institut den Kartenumsatz Concardis rückbelastet.

Grund fristlos zu beenden. Die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner MIT entgegen Ziffer 2.1 einreicht oder sich die aufsichtsrechtliche Bewertung der (Nicht-) Anwendbarkeit der starken Kundenauthentifizierung auf MIT ändert.

- 2.3 Der Vertragspartner erkennt an, dass die Durchführung einer MIT ohne starker Kundenauthentifizierung gemäß diesen Sonderbedingungen Teil E nicht in jedem Fall durchgeführt werden kann, da die konkrete Durchführung auch von Vorgaben der kartenausgebenden Institute abhängen kann. Das ist insbesondere der Fall, wenn eine starke Kundenauthentifizierung durchgeführt werden soll.

### 3. Sonstige Pflichten des Vertragspartners

- 3.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von Concardis mitgeteilten Sicherheitsvorgaben in Bezug auf MIT (insbesondere Vorgaben für die Speicherung von Daten der Karteninhaber) einzuhalten. Diese gelten zusätzlich zu den Sicherheitsvorgaben, die bei der Akzeptanz und Einreichung von sonstigen Kartenumsätzen gelten. Teil A Ziffer 4 und Ziffer 5 bleiben unberührt.
- 3.2 Der Vertragspartner wird Mandate sowie einzelnen Transaktionsbelege für MIT entsprechend der allgemein für Leistungsbelege geltenden Grundsätze sowie den gesondert von Concardis mitgeteilten Vorgaben erstellen, dem Karteninhaber übermitteln und aufbewahren. Soweit nicht anderweitig mitgeteilt gilt Teil B Ziffer 3 sowie die Vorgabe aus Teil C Ziffer 2.1 lit. b), h) und l).

### 4. Kündigung

Concardis behält sich das Recht vor, die Abwicklung und Abrechnung von MIT aus wichtigem

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

### F Bedingungen für den Online-Abruf der Vertragspartner-Abrechnung der Concardis über das Internet (Online-Statement-Service bzw. ESP)

#### 1. Leistungsgegenstand

Die Teilnahme am Online-Statement-Service (nachfolgend „ESP“) der Concardis ermöglicht dem Vertragspartner über ESP die Abrechnungen über die bei Concardis eingereichten Kartenumsätze abzurufen. Die Abrechnungen werden befristet für einen Zeitraum von zwölf Monaten zum Abruf durch den Vertragspartner bereitgehalten.

#### 2. Anmeldung und Nutzung

Für die Teilnahme an ESP gibt der Vertragspartner im Teilnahmeantrag ein Passwort zur Erstanmeldung oder zur erneuten Anmeldung bei Verlust oder Falscheingabe des Nutzungs-Passworts (Antrags-Passwort) sowie eine E-Mail-Adresse an, die für den Online-Kontakt und als User-ID genutzt wird. Für die Nutzung von ESP wählt der Vertragspartner nach erstmaliger Anmeldung sein Passwort (Nutzungs-Passwort) selbst. Der Vertragspartner wird seine Mitarbeiter zur vertraulichen Behandlung des Nutzungs-Passworts verpflichten. Die Teilnahme an ESP setzt die Verwendung eines Internet-Browsers mit einer Verschlüsselungstiefe von mindestens 128 Bit (Internet-Explorer 5.0 aufwärts) sowie die Zulassung von temporären Cookies voraus. Nutzt der Vertragspartner eine Firewall, ist zur Nutzung des ESP-Service in der Firewall der Zugriff auf den Internet-Port 443“ zuzulassen.

#### 3. Einwendungen gegen Abrechnungen

Concardis stellt dem Vertragspartner über ESP die Abrechnungen jeweils einen Tag nach dem Abrechnungstichtag zum Abruf zur Verfügung. Die Abrechnung gilt als zugegangen, sobald sie dem Vertragspartner von Concardis zum Abruf zur Verfügung gestellt wird. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Abrechnung zeitnah abzurufen und diese unverzüglich auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Etwaige Einwendungen sind innerhalb von 4 Wochen schriftlich unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung (Telefax, E-Mail) Concardis gegenüber zu erheben. Unterlässt der Vertragspartner die rechtzeitige Erhebung von Einwendungen, gilt die Abrechnung als genehmigt. Der Vertragspartner kann auch nachträglich eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass eine Belastung zu Unrecht erfolgt ist oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

#### 4. Kündigung

Der Vertragspartner ist jederzeit berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung (Telefax, E-Mail) zu kündigen. Concardis wird dann zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf die Zustellung der papierhaften Umsatzabrechnung per Postversand umstellen. Die durch die Umstellung entstandenen Kosten sowie nachfolgende Zustellungskosten der papierhaften Zustellungsart sind vom Vertragspartner zu tragen.

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

### G Bedingungen für die Nutzung von my.Concardis („Portal“) der Concardis über das Internet

#### 1 Leistungsgegenstand

Die Nutzung des Portals ermöglicht dem Vertragspartner, die Abrechnungen über die bei Concardis eingereichten Kartenumsätze abzurufen, sowie auf Wunsch weitere Services in Anspruch zu nehmen, die im Portal weiter spezifiziert sind. Weitere Informationen über die Anwendungsmöglichkeiten des Portals sind den dort einseh- und herunterladbaren Nutzungsbedingungen bzw. Anwendungshinweisen zu entnehmen.

Die Abrechnungen werden befristet für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten zum Abruf durch den Vertragspartner bereitgehalten.

#### 2 Anmeldung und Nutzung

Für die Teilnahme am Verfahren definiert der Vertragspartner in der entsprechenden Servicevereinbarung eine zugriffsberechtigte Person sowie zugehörige E-Mail-Adresse, die für den Online-Kontakt und als User-ID genutzt wird. Diese Person erhält ein Passwort zur Erstanmeldung. Für die weitere Nutzung des Portals wählt die zugriffsberechtigte Person nach erstmaliger Anmeldung und Akzeptanz der Nutzungsbedingungen ein eigenständig generiertes Passwort (Nutzungs-Passwort). Dem gegenüber Concardis benannten, legitimen Super-User ist es erlaubt, weitere User für die juristische Person anzulegen und mit spezifischen Rechten innerhalb der Website / des my.Concardis auszustatten. Der Vertragspartner wird seine berechtigten User zur vertraulichen Behandlung des Nutzungs-Passworts verpflichten.

#### 3 Einwendungen gegen Abrechnungen

Concardis stellt dem Vertragspartner die Abrechnungen via Portal jeweils einen Tag nach dem Abrechnungsstichtag zum Abruf zur Verfügung. Die Abrechnung gilt als zugegangen, sobald sie dem Vertragspartner von Concardis zum Abruf zur Verfügung gestellt wird. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Abrechnung zeitnah abzurufen und diese unverzüglich auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Etwaige Einwendungen sind innerhalb von vier Wochen schriftlich unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung (Telefax, E-Mail) gegenüber Concardis zu erheben. Unterlässt der Vertragspartner die rechtzeitige Erhebung von Einwendungen, gilt die Abrechnung als genehmigt. Der Vertragspartner kann auch nachträglich eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass eine Belastung zu Unrecht erfolgt ist oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

#### 4 Chargeback-Verwaltung

Nutzt der Vertragspartner das Portal, wird die Chargeback-Verwaltung für Visa und Mastercard Transaktionen zwingend auf die Kommunikation via Portal umgestellt. Die Kommunikation in Zusammenhang mit Rückbelastungen der Kartenemittenten und Beleganforderungen, wird dann ausschliesslich über das Portal geführt. Dem Vertragspartner obliegt es daher im Falle der Portal-Nutzung, in kurzen Abständen das Chargeback-Modul zu öffnen, um keine Fristen bei den Rückbelastungen und Beleganforderungen zu versäumen.

#### 5 Kündigung

Der Vertragspartner ist jederzeit berechtigt, den my.Concardis-Service unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu kündigen. Kündigungen haben stets schriftlich unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung (Telefax, E-Mail) zu erfolgen. Concardis wird dann zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Umsatzabrechnung und die Kommunikation in Zusammenhang mit Chargebacks auf papierhaft und Postversand umstellen. Die durch die Umstellung entstandenen Kosten sowie die nachfolgenden Zustellungskosten der papierhaften Kommunikation sind vom Vertragspartner zu tragen.

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

### H Sonderbedingungen für den Währungsumrechnungsservice Dynamic Currency Conversion (DCC) sowie electronic Dynamic Currency Conversion (eDCC)

#### 1. Grundlagen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, wenn der Vertragspartner in der Servicevereinbarung oder einer Zusatzvereinbarung die Option Dynamic Currency Conversion (DCC) oder electronic Dynamic Currency Conversion (eDCC) gewählt hat (nachfolgend gemeinschaftlich auch „DCC“ genannt). Concardis ermöglicht den Kunden des Vertragspartners nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen, die im Geschäftsbetrieb des Vertragspartners getätigten Mastercard-/Maestro- sowie Visa-/Visa Electron- und V PAY-Kartenumsätze auf Wunsch des Karteninhabers in der Abrechnungswährung seiner Kredit- oder Debitkarte (nachfolgend „Rechnungswährung“) zu begleichen. Der Vertragspartner wird sämtliche Währungsumrechnungen am Terminal, bei denen der Karteninhaber die Rechnungswährung nach eigenem Wunsch auswählen kann, ausschliesslich über Concardis vornehmen lassen. Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten.

#### 2. Pflichten von Concardis

- 2.1 Concardis wird dem Vertragspartner täglich den aktuellen Umrechnungskurs von der lokalen Währung des Vertragspartners in die Rechnungswährung des Karteninhabers übermitteln und den DCC-Service für die auf der Internet-Homepage [www.Concardis.com](http://www.Concardis.com) aufgeführten Rechnungswährungen des Karteninhabers erbringen. Concardis ist berechtigt, den Umrechnungsservice für einzelne Währungen einzustellen, wenn bestimmte Umrechnungskurse zu grosse Volatilitäten aufweisen. Concardis wird dies dem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen schriftlich mitteilen.
- 2.2 Concardis wird dafür Sorge tragen, dass der Gesamtrechnungsbetrag dem Karteninhaber in dessen Rechnungswährung belastet wird. Die Auszahlung der Kartenumsätze erfolgt in der mit dem Vertragspartner vereinbarten Abrechnungswährung nach Massgabe der Bestimmungen des Servicevertrages zwischen Concardis und dem Vertragspartner.

#### 3. DCC-Transaktionen

- 3.1 Der Vertragspartner wird den Inhaber einer ausländischen Mastercard-/Maestro-, Visa-/Visa Electron-/V PAY-Karte jeweils vor der Bezahlung fragen, ob er die Transaktion in der Währung seiner Karte (Dynamic Currency Conversion-Transaktion bzw. electronic Dynamic Currency Conversion-Transaktion, nachfolgend gemeinschaftlich auch „DCC-Transaktion“ oder „Rechnungswährung“ genannt) oder in der am Geschäftssitz des Vertragspartners gültigen lokalen Währung ausführen möchte. Der Vertragspartner wird den Karteninhaber vor Auslösung der Transaktion ausdrücklich über die Höhe des damit verbundenen Aufschlags auf den Fremdwährungskurs auf dem Terminaldisplay oder der Website in neutraler und verständlicher Weise hinweisen. Ab dem 19. April 2020 umfasst die Information über den Aufschlag auf den Fremdwährungskurs die gesamten Währungsumrechnungsentgelte als prozentualen Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB). Zudem ist ab dem 19. April 2020 der Betrag, der an den Vertragspartner in der lokalen Währung zu zahlen ist, und der Betrag, der vom Karteninhaber in der Währung seiner Karte zu zahlen ist, anzuzeigen. Ab dem 19. April 2020 wird der Vertragspartner vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs den Karteninhaber auch über die Möglichkeit, in der lokalen Währung des Vertragspartners zu zahlen und die Währungsumrechnung anschließend vom kartenherausgebenden Institut durchführen zu lassen, neutral und verständlich informieren.
- Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Bezahlung der Kartenumsätze in der lokalen Währung weder durch zusätzliche Anforderungen zu erschweren noch Verfahrensweisen zu verwenden, die den Karteninhaber zur Nutzung des DCC-Service ohne dessen eindeutige Entscheidung veranlassen.
- 3.2 Bei Angebot eines Priority- bzw. Express-Checkouts ist mit dem Kunden schriftlich zu vereinbaren, dass der Kunde der DCC-Transaktion zustimmt, ihm die Wahl zwischen der lokalen Währung und der Rechnungswährung angeboten wurde, die Entscheidung des Kunden für die Rechnungswährung endgültig ist und dass der Umrechnungskurs ohne weitere Abstimmung mit dem Karteninhaber zu einem späteren Zeitpunkt durch den Vertragspartner festgelegt wird, wobei ab dem 19. April 2020 jedoch der prozentuale Aufschlag auf den letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) unverändert bleiben muss. Ziffer 3.1 gilt entsprechend. Abweichend davon darf die Anzeige der Informationen auch auf andere Weise als auf dem Display oder der Website erfolgen, solange die Anzeige hinreichend neutral und verständlich ist.

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

- 3.3 Der Vertragspartner wird sein Kassenpersonal auf die Einhaltung dieser Pflichten schriftlich hinweisen.
- 3.4 Zur Nutzung des DCC-Service wird der Vertragspartner ausschliesslich das von Concardis freigegebene POS-Terminal oder die POS-Kassensoftware sowie die von Concardis zur Verfügung gestellte DCC-Software bzw. die von Concardis freigegebene Softwarelösung Concardis Payengine nutzen. Die Kosten der Nutzung, der Installation und des Betriebs der Kassensoftware oder des POS-Terminals oder der Concardis Payengine trägt der Vertragspartner.
- 3.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, für den Währungsumrechnungsservice jeweils die aktuellsten ihm mitgeteilten Umrechnungskurse zu nutzen.

### 4. Elektronisches Abrechnungs- und Autorisierungssystem

- 4.1 Der Vertragspartner wird alle unter Nutzung des Währungsumrechnungsservice getätigten Kartenumsätze ausschliesslich mittels der von Concardis freigegebenen Kassensoftware oder des POS-Terminals innerhalb von 24 Stunden elektronisch an Concardis bzw. ausschliesslich mittels der von Concardis freigegebenen Concardis Payengine online (Autorisierung und Buchung zur selben Zeit) an Concardis übermitteln. Der Vertragspartner wird zur Nutzung des DCC-Service die Bedienungsanleitung der von Concardis zur Verfügung gestellten Software oder des von Concardis freigegebenen POS-Terminals befolgen.
- 4.2 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass auf dem Leistungsbeleg bzw. in der E-Mail-Bestätigung der Bestellung an den Karteninhaber der Gesamtrechnungsbetrag in der lokalen Währung einschliesslich des Währungssymbols sowie in der Rechnungswährung des Karteninhabers einschliesslich des Währungssymbols, der zugrunde gelegte Umrechnungskurs, die Herkunft des genutzten Fremdwährungskurses, der Aufschlag auf den Fremdwährungskurs sowie eine etwaige Gebühr sowie die Bestätigung des Karteninhabers über die ihm angebotene Option zur Bezahlung in der lokalen Währung oder in seiner Rechnungswährung sowie seine Wahl aufgedruckt bzw. angezeigt werden. Ab dem 19. April 2020 sind zusätzlich folgende Informationen auf dem Leistungsbeleg bzw. in der E-Mail-Bestätigung der Bestellung auszuweisen: Information die gesamten Währungsumrechnungsentgelte als prozentualen Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB), der Betrag, der an den Vertragspartner in der lokalen Währung zu zahlen gewesen wäre.

### 5. Vergütung/DCC-Ertragsatz

- 5.1 DCC-Transaktionen werden dem Vertragspartner von Concardis in der mit ihm vereinbarten Abrechnungswährung vergütet. Concardis erstattet dem Vertragspartner für jeden im Rahmen von DCC umgerechneten und bei Concardis eingereichten Kartenumsatz das in der Servicevereinbarung/Zusatzvereinbarung genannte Entgelt (DCC-Ertragsatz). Die Erstattung wird von der Kommission des Vertragspartners, das dieser für die Abrechnung des Kartenumsatzes an Concardis zu entrichten hat, in Abzug gebracht. Übermittelt der Vertragspartner einen umgerechneten Kartenumsatz nicht bis 2.00 Uhr des auf den Transaktionstag folgenden Tages elektronisch an Concardis, entfällt die Vergütungspflicht der Concardis.
- 5.2 Concardis behält sich vor, den DCC-Ertragsatz zu ändern. Eine Änderung wird dem Vertragspartner mindestens 30 Tage vor deren Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben. Ist der Vertragspartner mit der Änderung nicht einverstanden, kann er die DCC-Option mit einer Frist von zehn Tagen zum Monatsende durch eingeschriebenen Brief kündigen.
- 5.3 Rückbelastungen und Gutschriften von umgerechneten Kartenumätzen erfolgen in der mit dem Vertragspartner vereinbarten Abrechnungswährung nach Umrechnung des ursprünglichen Gesamtrechnungsbetrages von der Rechnungswährung des Karteninhabers in die Abrechnungswährung des Vertragspartners zu dem zu diesem Zeitpunkt von Concardis verwendeten Umrechnungskurs. Der Vertragspartner wird Concardis die für den rückbelasteten Kartenumsatz entrichtete Vergütung nach Inrechnungstellung erstatten. Das Stornieren von Kartenumätzen ist im Falle der Nutzung des Währungsumrechnungsservice nicht möglich.

### 6. Laufzeit/Kündigung/Sonstiges

- 6.1 Die Laufzeit der DCC-Option entspricht der Laufzeit der Servicevereinbarung zwischen Concardis und dem Vertragspartner. Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung der DCC-Option aus wichtigem Grund.
- 6.2 Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch Concardis liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner wiederholt ohne ausdrücklichen Wunsch des Karteninhabers dessen Forderung in der Rechnungswährung seiner Kreditkarte einreicht oder falls Visa oder Mastercard den Vertragspartner wegen wiederholter Verstösse gegen diese Hinweispflicht von der Teilnahme am Umrechnungsservice ausschliesst.
- 6.3 Concardis ist berechtigt, die DCC-Option an neue Entwicklungen sowie Anforderungen des Gesetzgebers oder von Mastercard und/oder Visa anzu-



## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

passen, vorausgesetzt, diese Änderungen verändern den Service, die Vergütung und den DCC-Ertragssatz nicht grundlegend und führen nicht ohne Zustimmung des Vertragspartners zu zusätzlichen Kosten.

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

### I Sonderbedingungen Kontaktloses Bezahlen

#### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten ergänzend für die Akzeptanz und Einreichung von Kartenumsätzen durch mit kontaktloser Schnittstelle ausgestattete Karten.
- 1.2 Concardis ermöglicht dem Vertragspartner, nach Massgabe der folgenden Bestimmungen, mit kontaktloser Schnittstelle ausgestattete Karten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu akzeptieren und mittels einer solchen Karte begründete Forderungen bei Concardis zur Abrechnung einzureichen.

#### 2. Einreichungsgrundsätze und Autorisierung

- 2.1 Der Vertragspartner wird bei Vorlage einer mit kontaktloser Schnittstelle ausgestatteten Karte deren Daten mittels einer von Concardis initialisierten und zugelassenen Terminal-Leser-Kombination (nachfolgend „Terminal“) kontaktlos, d.h. ohne physischen Kontakt zwischen Terminal und Karte, auslesen und elektronisch eine Autorisierung von Concardis einholen ("kontaktloser Zahlungsvorgang"). Die Daten der Kartentransaktion, insbesondere Kartenummer, Verfalldatum, Gesamtbetrag und Concardis Vertragspartnernummer, wird der Vertragspartner im Falle einer erteilten Genehmigung vollständig und elektronisch mittels eines täglichen Kassenschnitts an jedem Umsatztag selbst an Concardis in der Originaltransaktion übermitteln. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Daten der Kartentransaktion vollständig und fristgemäss in einem verarbeitungsfähigen Datensatz Concardis zugehen.
- 2.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Bestätigung des Kartenumsatzes durch den Karteninhaber mittels dessen Unterschrift, durch Eingabe seiner PIN oder durch ordnungsgemässe Nutzung eines biometrischen Verfahrens durchzuführen. Eine solche Verpflichtung des Vertragspartners entfällt für die Fälle, in denen der einzelne Umsatz des kontaktlosen Zahlungsvorgangs den authentifizierungsfreien Höchstbetrag des kontaktlosen Bezahls (nachfolgend „authentifizierungsfreier Höchstbetrag“) nicht überschreitet und mit den ggf. weiteren von den Kartenorganisationen vorgegebenen und dem Vertragspartner von Concardis mitgeteilten Anforderungen an einen kontaktlosen Zahlungsvorgang ohne weitere Authentifizierung im Einklang steht. Der authentifizierungsfreie Höchstbetrag richtet sich nach den Vorgaben der Kartenorganisationen. Bei Vertragsabschluss beträgt der authentifizierungsfreie Höchstbetrag 30,- CHF.

- 2.3 Bei kontaktloser Übermittlung der Daten ohne Authentifizierung des Karteninhabers mittels Unterschrift, durch Eingabe der PIN oder durch ordnungsgemässe Nutzung eines biometrischen Verfahrens ist die Verpflichtung von Concardis zur Zahlung pro Karteninhaber und Vorgang beschränkt auf den authentifizierungsfreien Höchstbetrag. Diese Verpflichtung von Concardis gilt nur für den Fall, dass der einzelne eingereichte Kartenumsatz den authentifizierungsfreien Höchstbetrag nicht überschreitet.
- 2.4 Überschreitet der einzelne Kartenumsatz den authentifizierungsfreien Höchstbetrag, ist in jedem Fall eine Authentifizierung nach Massgabe von Teil I Ziffer 2.2 einzuholen. Sofern der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nachkommt, besteht keinerlei Verpflichtung von Concardis zur Zahlung. Wird der Kartenumsatz von dem kartenausstellenden Institut an Concardis aufgrund der Nichteinhaltung der Authentifizierung durch Unterzeichnung eines Leistungsbelegs, durch korrekte Eingabe der PIN oder durch ordnungsgemässe Nutzung eines biometrischen Verfahrens rückbelastet, ist Concardis berechtigt, dem Vertragspartner den Kartenumsatz zurück zu belasten.
- 2.5 Sollte aus technischen Gründen eine Zahlungstransaktion mit kontaktloser elektronischer Genehmigungsanfrage nicht möglich sein, z.B. weil der Chip auf der Karte eine solche Funktion nicht zulässt oder das Terminal bei dieser Transaktion die Kartendaten nicht kontaktlos erfassen kann, sind in jedem Fall die Kartendaten physisch (kontaktbehaftet) aus dem Chip auf der Karte oder ggf. aus dem Magnetstreifen auszulesen und eine Bestätigung der Zahlung durch den Karteninhaber mittels Unterschrift oder durch Eingabe seiner PIN unter Nutzung eines Terminals gemäss den Anforderungen der Bedingungen der Concardis für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten durchzuführen.

### 3. Sonstige Pflichten des Vertragspartners

- 3.1 Bei Kartenumsätzen, die den authentifizierungsfreien Höchstbetrag für kontaktloses Bezahlen überschreiten, ist der Vertragspartner verpflichtet, Leistungsbelege am Terminal zu erstellen und diese gemäss den Bedingungen der Concardis für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten aufzubewahren und Concardis innerhalb der von Concardis gesetzten Frist von in der Regel 14 Tagen nach Aufforderung im Fall einer Reklamation des Karteninhabers vorzulegen.
- 3.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, das von der jeweiligen Kartenorganisation vorgegebene und von Concardis zur Verfügung gestellte Akzeptanzlogo an gut sichtbarer Stelle im Kassensbereich darzustellen.

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

- 3.3 Der Vertragspartner ermächtigt die Kartenorganisationen, die Firma des Vertragspartners als Partner von Mastercard- und/oder Maestro-PayPass im Rahmen von Pressemitteilungen und/oder zu Werbezwecken zu nennen.
- 3.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, das kontaktlose Terminal nach erstmaliger Nutzung mindestens zwölf Monate in Gebrauch zu halten.
- 3.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, einen Kartenleser zu verwenden, auf dem alle Akzeptanzlogos derjenigen Karten gemäss den Vorgaben der Kartenorganisationen abgebildet sind, zu deren Akzeptanz der Vertragspartner gemäss der Servicevereinbarung mit Concardis berechtigt ist.

Bedingungen der Concardis GmbH  
für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

Anlage 1: Muster Verpfändungsvertrag zur  
Verpfändung von Bankkonten

Verpfändungsvertrag

– Verpfändung von Bankkonten bzw. Kontoguthaben

zwischen

[Vertragspartner]

als Sicherungsgeber

und

Concardis GmbH

als Sicherungsnehmerin

Dieser Vertrag (nachfolgend der "**Verpfändungsvertrag**" genannt) wird geschlossen am [\_\_\_\_]

zwischen:

[Name Vertragspartner], geschäftsansässig [\_\_\_\_], eingetragen im Handelsregister von [\_\_\_\_] unter der Nummer [\_\_\_\_] (nachfolgend "**Sicherungsgeber**" oder auch "**Vertragspartner**" genannt), und

Concardis GmbH, geschäftsansässig in Helfmann-Park 7, 65760 Eschborn, eingetragen im Handelsregister von Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 57036 (nachfolgend "**Sicherungsnehmerin**" oder auch "**Concardis**" genannt).

*Sicherungsgeber* und *Sicherungsnehmerin* werden nachfolgend jeweils auch als "**Partei**", gemeinsam als "**Parteien**" bezeichnet.

1. PRÄAMBEL

1.1 Der *Sicherungsgeber* und die *Sicherungsnehmerin* haben am [\_\_\_\_] einen Zahlungsdiensterahmenvertrag abgeschlossen. Dieser Zahlungsdiensterahmenvertrag, wie von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt und/oder neu gefasst, wird in seiner jeweils gültigen Fassung nachstehend der "**Zahlungsdiensterahmenvertrag**" genannt.

1.2 Gemäß Teil A Ziffer 3.7 der dem *Zahlungsdiensterahmenvertrag* beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Sicherungsgeber zum Abschluss dieses *Verpfändungsvertrages* verpflichtet. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt und/oder neu gefasst, werden in ihrer jeweils gültigen Fassung nachstehend "**AGB Zahlungsdiensterahmenvertrag**" genannt.

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

1.3 Der *Sicherungsgeber* hat gemäß Teil A Ziffer 3.7 Abs. 2 *AGB Zahlungsdiensterahmenvertrag* auf seinen Namen bei der [Name des kontoführenden Instituts] (nachfolgend "**kontoführendes Institut**") ein Konto mit der IBAN [IBAN des Sperrkontos] eingerichtet. Dieses Konto wird einschließlich aller Unterkonten nachstehend als "**Sperrkonto**" bezeichnet.

### 2. DEFINITIONEN

"**Verpfändete Forderungen**" meint die gemäß Ziffer 3 verpfändeten Kontoguthaben und die gemäß Ziffer 3 von der Verpfändung erfassten, mit dem *Sperrkonto* zusammenhängenden Rechte und Forderungen.

Querverweise auf Ziffern ohne weitere Angabe beziehen sich stets auf Ziffern dieses *Verpfändungsvertrages*.

### 3. GEGENSTAND DER VERPFÄNDUNG

3.1 Der *Sicherungsgeber* verpfändet hiermit an die *Sicherungsnehmerin* sein jeweiliges Guthaben nebst Zinsen auf dem *Sperrkonto*. Die Verpfändung erfasst alle mit dem *Sperrkonto* zusammenhängenden Rechte, insbesondere alle Forderungen und Ansprüche gegenüber dem Kreditinstitut, das Recht zur Kündigung, auf Feststellung des jeweiligen Saldos und die Forderungen aus gezogenen oder in Zukunft zu ziehenden Salden (nachfolgend zusammen "**Sicherheiten**").

3.2 Die *Sicherungsnehmerin* nimmt die Verpfändung hiermit an.

### 4. SICHERUNGSZWECK

Die *Sicherheiten* dienen zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger – auch bedingter und/oder befristeter – Ansprüche und Forderungen von *Concardis* gegen den *Vertragspartner* aus oder im Zusammenhang mit dem

*Zahlungsdiensterahmenvertrag*, insbesondere aus unter dem *Zahlungsdiensterahmenvertrag* zwischen den *Parteien* abgeschlossenen Einzelverträgen, und zwar auch dann, wenn die vereinbarte Vertragslaufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags oder bestimmter Einzelverträge verkürzt oder verlängert wird, der *Zahlungsdiensterahmenvertrag* oder bestimmte Einzelverträge neu gefasst oder geändert werden, Gesicherte Forderungen Gegenstand einer Novation werden, sich die Gesicherten Forderungen erhöhen oder verringern, Gesicherte Forderungen teilweise befriedigt oder an einen anderen Gläubiger abgetreten werden (Ansprüche im Zusammenhang mit dem *Zahlungsdiensterahmenvertrag* oder Einzelverträgen sind insbesondere auch Sekundäransprüche wie z.B. Schadensersatzansprüche und Folgeansprüche für den Fall einer sich im Laufe der Abwicklung des *Zahlungsdiensterahmenvertrags* oder von Einzelverträgen oder von unter diesem *Zahlungsdiensterahmenvertrag* zwischen den *Parteien* abgeschlossenen Einzelverträgen herausstellenden Unwirksamkeit der Erfüllungsansprüche wie z.B. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung) (zusammen die "**Gesicherten Forderungen**" genannt).

### 5. ANZEIGE DER VERPFÄNDUNG

Der *Sicherungsgeber* ist verpflichtet, dem *kontoführenden Institut* die Verpfändung des *Sperrkontos* spätestens 5 (fünf) *Werktage* nach Unterzeichnung dieses *Verpfändungsvertrags* in einer der Anlage "Formular der Verpfändungsmittteilung" entsprechenden Form anzuzeigen und eine schriftliche Bestätigung einzuholen, dass das *kontoführende Institut* die Verpfändung vorgemerkt hat. Zugleich ermächtigt der *Sicherungsgeber* die *Sicherungsnehmerin*, die Verpfändung im Namen des *Sicherungsgebers* dem *kontoführenden Institut* anzuzeigen.

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

### 6. AUSKÜNFTE

Der *Sicherungsgeber* ermächtigt das *kontoführende Institut*, der *Sicherungsnehmerin* jederzeit Auskunft über die verpfändeten Guthaben zu erteilen und Kopien der Kontoauszüge an die *Sicherungsnehmerin* zu senden.

### 7. VERFÜGUNGEN ÜBER GUTHABEN

7.1 Verfügungen über Guthaben auf dem *Sperrkonto* dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der *Sicherungsnehmerin* erfolgen. In der Verpfändungsmitteilung wird das *kontoführende Institut* angewiesen, keine anderen Verfügungen auszuführen.

7.2 Das *Sperrkonto* darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der *Sicherungsnehmerin* gekündigt oder geschlossen werden.

### 8. VERWERTUNGSRECHT DER SICHERUNGSNEHMERIN

8.1 Die *Sicherungsnehmerin* ist befugt, sich in Höhe des rückständigen Betrages aus dem verpfändeten Guthaben auf den *Sperrkonto* bzw. den *Sicherheiten* zu befriedigen, d.h. den jeweiligen Aktivsaldo auf den *Sperrkonto* bis zu der Höhe des rückständigen Betrages der Gesicherten Forderungen einzuziehen, und zu diesem Zweck auch ein dem *Sicherungsgeber* zustehendes Kündigungsrecht auszuüben, wenn die Voraussetzung für die Verwertung eines Pfandrechts nach §§ 1273, 1204 ff. BGB (*Pfandreife*) eingetreten sind und der *Sicherungsgeber* mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung unter einer *Gesicherten Forderung* in Verzug ist.

8.2 Die *Sicherungsnehmerin* wird die Verwertung dem *Sicherungsgeber* mit einer Frist von jeweils mindestens 10 (zehn) Werktagen vorher schriftlich androhen. Einer Androhung bedarf es jedoch nicht, wenn der *Sicherungsgeber* seine Zahlungen eingestellt hat,

die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist oder sonst Gründe vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass berechtigte Interessen der *Sicherungsnehmerin* der Einhaltung der Frist entgegenstehen.

8.3 Ungeachtet § 1277 BGB ist die *Sicherungsnehmerin* zur Befriedigung aus den verpfändeten Rechten ohne Erlangung eines vollstreckbaren Titels gegen den *Sicherungsgeber* berechtigt.

8.4 Unter mehreren Sicherheiten hat die *Sicherungsnehmerin* das Wahlrecht. Bei der Auswahl und Verwertung wird die *Sicherungsnehmerin* auf die berechtigten Belange des *Sicherungsgebers* Rücksicht nehmen.

8.5 Der *Sicherungsgeber* kann keine Rechte aus der Art oder dem Zeitpunkt der Verwertung oder der Aufgabe anderweitiger Sicherheiten herleiten.

8.6 Das *kontoführende Institut* hat nicht zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Verwertung eingetreten sind.

### 9. SICHERHEITENFREIGABE

9.1 Aufgrund der Akzessorietät des Pfandrechts erlöschen bei vollständiger und unwiderruflicher Erfüllung aller *Gesicherten Forderungen* sämtliche Pfandrechte der *Sicherungsnehmerin* aus diesem *Verpfändungsvertrag*. Nach Befriedigung der *Gesicherten Forderungen* wird die *Sicherungsnehmerin* auf Verlangen des *Sicherungsgebers* ihre Rechte aus diesem *Verpfändungsvertrag* unverzüglich freigeben und einen etwaigen Übererlös aus der Verwertung an den *Sicherungsgeber* auskehren. Dies gilt – da der *Verpfändungsvertrag* gemäß Ziff. 4 auch künftige Forderungen sichert – nicht, soweit aus dem *Zahlungsdiensterahmenvertrag* oder aus unter

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

dem *Zahlungsdiensterahmenvertrag* zwischen den *Parteien* abgeschlossenen Einzelverträgen in absehbarer Zeit mit der Entstehung von weiteren bzw. neuen Ansprüchen der *Sicherungsnehmerin* zu rechnen ist.

9.2 Die *Sicherungsnehmerin* ist schon vor vollständiger Befriedigung der *Gesicherten Forderungen* verpflichtet, auf Verlangen die ihr verpfändeten Guthaben sowie etwaige weitere zu ihren Gunsten bestellte *Sicherheiten* nach ihrer Wahl an den *Sicherungsgeber* ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert sämtlicher *Sicherheiten* 110 % der *Gesicherten Forderungen* (unter Einbeziehung von in absehbarer Zeit entstehenden weiteren bzw. neuen Ansprüchen der *Sicherungsnehmerin* aus dem *Zahlungsdiensterahmenvertrag* oder aus unter diesem *Zahlungsdiensterahmenvertrag* zwischen den *Parteien* abgeschlossenen Einzelverträgen) nicht nur vorübergehend überschreitet. Die Deckungsgrenze von 110 % erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die *Sicherungsnehmerin* mit der Abführung von Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet wird.

9.3 Die *Sicherungsnehmerin* wird bei der Auswahl der freizugebenden *Sicherheiten* auf die berechtigten Belange des *Sicherungsgebers* Rücksicht nehmen.

9.4 Die Kosten für die Freigabe der Sicherheit trägt der *Sicherungsgeber*.

### 10. BEWERTUNG DER FORDERUNGEN

Zur Ermittlung des realisierbaren Wertes der *Sicherheiten* wird vom Nennwert der fälligen *Forderungen* ausgegangen.

### 11. VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG ÜBER DIE SICHERHEITEN

11.1 Der *Sicherungsgeber* versichert, dass er über die *Sicherheiten* uneingeschränkt Verfügungsberechtigt ist, insbesondere dass – abgesehen vom AGB-Pfandrecht des jeweiligen *kontoführenden Instituts* – Rechte Dritter an den *Sicherheiten* nicht bestehen.

11.2 Der *Sicherungsgeber* ist verpflichtet, der *Sicherungsnehmerin* eine Bestätigung des *kontoführenden Instituts* vorzulegen, wonach dieses im Hinblick auf das *Sperrkonto* – für die Dauer der Verpfändung an die *Sicherungsnehmerin* – (i) auf ein Aufrechnungs-/Zurückbehaltungsrecht verzichtet und (ii) ein Pfandrecht (z.B. begründet nach den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen) des *kontoführenden Instituts* ausgeschlossen ist bzw. im Rang nach dem Pfandrecht der *Sicherungsnehmerin* zurücktritt. Ein Pfandrecht des *kontoführenden Instituts* darf jedoch insoweit vorgehen, als es ausschließlich mit der Führung des *Sperrkontos* zusammenhängende Kosten und Entgelte sowie Rückbelastungen noch nicht endgültig gutgeschriebener Beträge (z.B. Rücklastschriften) sichert.

### 12. GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT, ANWENDBARES RECHT UND VERTRAGSSPRACHE

12.1 Der ausschließliche Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem *Verpfändungsvertrag* ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die *Sicherungsnehmerin* kann jedoch auch Verfahren vor anderen Gerichten betreiben, in deren Zuständigkeitsbereich sich Vermögenswerte des *Sicherungsgebers* befinden. Zwingende Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

12.2 Der Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Bedingungen der Concardis GmbH  
für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

12.3 Dieser *Verpfändungsvertrag* sowie auch die darunter vorgenommene Verpfändung unterliegt und ist auszulegen nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

[\_\_\_\_], den [\_\_\_\_]

12.4 Die Vertragssprache des *Verpfändungsvertrages* ist Deutsch.

\_\_\_\_\_  
[Vertragspartner]  
vertreten durch [\_\_\_\_]

Eschborn, den [\_\_\_\_]

13. **SCHRIFTFORM**

Änderungen dieses *Verpfändungsvertrages* bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß §§ 127 Abs. 1, 126 BGB oder der elektronischen Form gemäß §§ 127 Abs. 1, 126a BGB. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

\_\_\_\_\_  
Concardis GmbH  
vertreten durch [\_\_\_\_]

14. **SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollte ein Teil des *Verpfändungsvertrages* unwirksam und/oder anfechtbar und/oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des *Verpfändungsvertrages* davon nicht berührt. Den *Parteien* ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, nach welcher diese Klausel nur eine Umkehr der Beweislast bewirkt. Vor diesem Hintergrund stellen die *Parteien* ausdrücklich klar, dass es ihr tatsächlicher Wille ist, dass durch diese Klausel nicht nur die Beweislast umgekehrt wird, sondern die Rechtsfolge von § 139 BGB (Nichtigkeit des gesamten Vertrages) abbedungen wird. An Stelle des unwirksamen und/oder anfechtbaren und/oder undurchführbaren Teils des *Verpfändungsvertrages* werden die *Parteien* sodann vereinbaren, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit und/oder Anfechtbarkeit und/oder Undurchführbarkeit gekannt hätten. Entsprechend werden die *Parteien* vorgehen, wenn der *Verpfändungsvertrag* eine Regelungslücke aufweisen sollte.

15. **UNTERSCHRIFTEN**



Bedingungen der Concardis GmbH  
für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

ANLAGE „FORMULAR DER VERPFÄNDUNGSMITTEILUNG“

Helfmann-Park 7  
65760 Eschborn

Von: [Name *Sicherheitengeber*]  
An: [Name *kontoführendes Institut*]  
Datum: [ ]

mit einer Kopie an uns.

Konto-Nr. [ ]

Mit freundlichen Grüßen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen hierdurch mit, dass wir gemäß einem Kontoverpfändungsvertrag vom [ ] (der "**Verpfändungsvertrag**") sämtliche Ansprüche aus der dem oben genannten Bankkonto (– "**Sperrkonto**" genannt –) zugrundeliegenden Geschäftsbeziehung zugunsten der Concardis GmbH, Helfmann-Park 7, 65760 Eschborn ("**Concardis**") verpfändet haben. Diese Verpfändung erstreckt sich auf alle Unterkonten und alle bestehenden und künftig entstehenden Zahlungs- und Zinsansprüche.

Zur Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
–  
[*Sicherungsgeber*]

Ohne schriftliche Zustimmung von *Concardis* sind wir nicht ermächtigt, über das *Sperrkonto* zu verfügen. Als kontoführende Bank werden Sie hiermit unwiderruflich angewiesen, durch uns keine Verfügungen über das *Sperrkonto* jedweder Art zuzulassen, es sei denn wir legen die vorgenannte schriftliche Zustimmung von *Concardis* vor. Sie als kontoführende Bank sind hiermit ermächtigt, *Concardis* jederzeit Auskunft über das Guthaben auf dem *Sperrkonto* zu erteilen.

\_\_\_\_\_  
[*kontoführendes Institut*]

Wir bitten Sie, von der Kontoverpfändung Kenntnis zu nehmen und den Erhalt dieser Mitteilung durch Unterzeichnung der beigefügten Kopie zu bestätigen. Durch Unterzeichnung bestätigen Sie zugleich, dass Sie bisher keine Verpfändungsmitteilung betreffend das *Sperrkonto* erhalten haben und dass Sie gegenüber *Concardis* auf alle Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungsrechte verzichten sowie mit einem sich aus ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Pfandrecht im Rang hinter den Pfandrechten der *Concardis* aus dem *Verpfändungsvertrag* zurücktreten. Ihr Pfandrecht darf jedoch insoweit vorgehen, als es ausschließlich mit der Führung des *Sperrkontos* zusammenhängende Kosten und Entgelte sowie Rückbelastungen noch nicht endgültig gutgeschriebener Beträge (z.B. Rücklastschriften) sichert.

Diese Bestätigung senden Sie bitte an die

CONCARDIS GMBH  
z.Hd. von [ ]

## Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

### Anlage 2

#### Vorgaben der Kartenorganisationen

Um illegale oder markenschädigende Transaktionen zu verhindern, haben die Kartenorganisationen diverse Vorgaben festgelegt, die von allen Vertragspartnern eingehalten werden müssen. Verstöße dagegen werden von den Kartenorganisationen mit Kündigungen der Akzeptanz und/oder Strafzahlungen geahndet.

Grundsätzlich dürfen Waren/Dienstleistungen nur dann verkauft, versendet bzw. erbracht werden, wenn diese im Land des Vertragspartners und auch im Empfängerland legal sind und der Vertragspartner die erforderlichen Lizenzen dafür besitzt.

Der Vertragspartner hat die gesetzlichen Vorbehalte der nachstehend aufgeführten Produkte und Services, die in vielen Staaten als illegal bewertet werden und daher nicht mit den Zahlungsinstrumenten der Kartenorganisationen bezahlt werden dürfen, zu beachten.

Unzulässige Produkte und Services:

- Illegaler Verkauf von Drogen
- Illegaler Verkauf von verschreibungspflichtigen Substanzen
- Illegaler Verkauf von Tabak-Produkten, auch E-Zigaretten, Liquids, Shisha Tabak, Nikotingel, etc.
- Markengefährdender Verkauf von Bildern von gewalttätiger und/oder nicht-konsensueller Pornographie
- Illegaler Verkauf von Bildern von Ausbeutung von Kindern, Kinderpornographie, etc.
- Förderung von Internet-Glücksspielen in Jurisdiktionen in denen dies verboten ist
- Verkauf von gefälschten Markenwaren
- Vertrieb von Waren und Dienstleistungen unter Verletzung von Urheberrechten
- Verkauf illegaler elektronischer Geräte und oder Bauelemente (z.B. „Modification Chips“, Mobilfunkverstärkern und Störsender/Signalblocker)
- Illegaler Verkauf bestimmter Typen von Drogen oder Chemikalien (z.B. synthetische Drogen, Salvia Divinorum, psilocybinhaltige Pilze und Sporen, Amyl Nitrite Inhalate, etc.
- Verkauf von gefälschten/nachgemachten Identifikationsdokumenten und Ausweisen
- Illegaler Verkauf von medizinischen oder zahnmedizinischen Produkten (Kondome, Kontaktlinsen, gepuderte Einweg-Handschuhe, Diagnostetests für HIV/Diabetes/Schwangerschaft, Katheter, Implantate, Instrumente für Krankenhäuser/Ärzte/Zahnärzte)